



WEITERBILDUNGSORDNUNG DER LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ (KDÖR)

STAND: 4. Änderung 03.12.2025

Kurzfassung ohne Anlage I und Anlage III

§ 1 Regelungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Weiterbildung für Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung, die in Rheinland-Pfalz ihren Beruf ausüben und nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung die Kammermitgliedschaft nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung beantragen oder beantragt haben.
- (2) Die Ordnung und die darauf fußenden Weiterbildungen sind für die Kammermitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung verbindlich einzuhalten.
- (3) Für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Altenpflegerinnen, Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (Bachelor), die nicht dem Regelungsbereich des HeilBG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 HeilBG unterliegen, aber an einer Weiterbildung einer von der Landespflegekammer zugelassenen Weiterbildungsstätte in Rheinland-Pfalz teilnehmen, gilt die vorliegende Ordnung mit ihren Anlagen gleichermaßen.
- (4) Fortbildungen als besondere Berufspflichten der Kammermitglieder nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung werden gesondert in einer Fortbildungsordnung geregelt.
- (5) Diese Ordnung regelt auch die Anerkennung außerhalb von Rheinland-Pfalz abgeschlossener Weiterbildungsabschlüsse.
- (6) Die Landespflegekammer regelt intern, wie die organisatorische Umsetzung der Weiterbildung erfolgt. Sie richtet für Fragen der Weiterbildung eine Prüfungsstelle innerhalb der Kammer als Ansprechpartnerin funkt.

§ 2 Begriffsbestimmungen gemäß Anlage 5

³ Landespflegekammer Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2017): Pädagogisch-Didaktische Weiterbildungsordnung (WBO). Online verfügbar unter URL <https://www.pflegekammer-rlp.de/lands/pflegebildung/weiterbildung/> (30.10.2024)

Gemäß §§ 3 Abs. 2 Nr. 7, 15 Abs. 5, 47 Abs. 5 des Heilberufsgesetzes Rheinland-Pfalz (HeilBG) vom 19.12.2014 (GVBl. RLP, S. 302, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.2024 (GVBl. RLP S. 73), erlässt die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz¹ durch Beschluss vom 22.11.2024 und mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit vom 03.12.2025, AZ: 3126-0054#2025/0001-1501 die nachfolgende Ordnung².

Inhalt

Präambel	4
§ 1 Regelungsbereich	4
§ 2 Begriffsbestimmungen	4
§ 3 Erlaubnis und Voraussetzung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung.....	5
§ 4 Ziele von Weiterbildungen	5
§ 5 Arten und Formen von Weiterbildungen	5
§ 6 Inhalte, Dauer und Ablauf von Weiterbildungen	6
§ 6 a Befugnis bei vorübergehender Veränderung der allgemeinen Lebensumstände	6
§ 7 Pflichten der Weiterbildungsteilnehmerinnen.....	7
§ 8 Zulassung von Weiterbildungsstätten.....	7
§ 9 Widerruf und Rücknahme der Zulassung als Weiterbildungsstätte oder der Zulassung einer Weiterbildung.....	9
§ 10 Zulassung von Weiterbildungen	9
§ 11 Modul- und Abschlussprüfungen	10
§ 12 Prüfungsstelle und Prüfungsausschuss	11
§ 13 Durchführung von Modul- und Abschlussprüfungen	12
§ 14 Gebühren.....	13
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen.....	13
§ 16 Weiterbildungsbescheinigung, Zeugnis und Urkunde.....	15
§ 17 Rücktritt von der Abschlussprüfung	15
§ 18 Versäumnis der Prüfung	16
§ 19 Wiederholung von Modul- und Abschlussprüfungen	16
§ 20 Täuschungsversuche und andere Ordnungsverstöße	17
§ 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis	17
§ 22 Entzug der Berechtigung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung.....	17
§ 23 Anerkennung und Pflicht zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung	17
§ 24 Führung in den Bundesländern staatlich erworbener Weiterbildungsbezeichnungen	18
§ 25 Erforderliche Nachweise zur Anerkennung.....	18
§ 26 Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis	18

¹ Die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz wird im Folgenden als „Landespflegekammer“ abgekürzt.

² Die in dieser Ordnung verwendeten weiblichen Bezeichnungen der Kammermitglieder gelten einheitlich und neutral für alle Mitglieder und Funktionsbezeichnungen.

§ 27 Erfordernis der Gleichwertigkeit	18
§ 28 Anerkennung im Ausland geleisteter praktischer Zeiten	19
§ 29 Im Drittland erworbener Ausbildungsnachweis für Spezialisierung	19
§ 30 Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für Drittstaatsangehörige	20
§ 31 Meldepflicht, Führung der Weiterbildungsbezeichnung ohne Anerkennung.....	20
§ 32 Ausübungsberechtigung	20
§ 33 Notwendigkeit eines Anpassungslehrgangs oder der Eignungsprüfung	20
§ 34 Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung.....	21
§ 35 Überprüfung der Sprachkenntnisse	21
§ 36 Europäischer Berufsausweis.....	21
§ 37 Einheitliche Ansprechpartnerin	22
§ 38 Anerkennung von Hochschulen und staatlichen Schulen in Rheinland-Pfalz	22
§ 39 Unterrichtspflichten	22
§ 40 Verfahrensbefugnisse der Landespflegekammer im Weiterbildungsbereich.....	23
§ 41 Übergangsbestimmungen	24
§ 42 Inkrafttreten	25

Anlagen

Anlage II: Muster	394
Anlage IV: Kriterien für die Zulassung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungen.....	410
Anlage V: Begriffsbestimmungen	416

Präambel

Die Weiterbildung der in § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 Heilberufsgesetz (HeilBG) in der jeweils geltenden Fassung genannten Kammermitglieder erfolgt seit dem 01. 01. 2018 nach den Bestimmungen der nachfolgenden Ordnung. Dazu gibt es nach §§ 47 Abs. 1, 109 Abs. 2 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung Übergangsbestimmungen, die einen schrittweisen Umstieg der Weiterbildung von den bisherigen Regelungen auf die neue Ordnung ermöglichen und unbillige Härten vermeiden sollen.

Ziel dieser Ordnung ist ein an den zukünftigen Herausforderungen der beruflichen Pflege orientiertes Weiterbildungskonzept. Die Weiterbildungsordnung entspricht dem in der Berufsordnung der Landespflegekammer niedergelegten Selbstverständnis der Pflegeberufe, sie gewährleistet eine Orientierung der Berufstätigkeit an den aktuellen pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen.

Dieser Ordnung und den Weiterbildungen gemäß Anlagen I bis III liegt ein gemeinsamer pädagogisch-didaktischer Begründungsrahmen³ zugrunde. In diesem Begründungsrahmen sind die Pflege- und Bildungsverständnisse der Landespflegekammer im Einzelnen erläutert.

§ 1 Regelungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Weiterbildung für Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung, die in Rheinland-Pfalz ihren Beruf ausüben und nach § 1 Abs. 2 HeilBG berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse anwenden, verwenden oder lediglich mitverwenden (registrierte Kammermitglieder).
- (2) Die Ordnung und die darauf fußenden Weiterbildungen sind für die Kammermitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung verbindlich einzuhalten.
- (3) Für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Altenpflegerinnen, Pflegefachfrauen und Pflegefachfrauen (Bachelor), die nicht dem Regelungsbereich des HeilBG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 HeilBG unterliegen, aber an einer Weiterbildung einer von der Landespflegekammer zugelassenen Weiterbildungsstätte in Rheinland-Pfalz teilnehmen, gilt die vorliegende Ordnung mit ihren Anlagen gleichermaßen.
- (4) Fortbildungen als besondere Berufspflichten der Kammermitglieder nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung werden gesondert in einer Fortbildungsordnung geregelt.
- (5) Diese Ordnung regelt auch die Anerkennung außerhalb von Rheinland-Pfalz abgeschlossener Weiterbildungsabschlüsse.
- (6) Die Landespflegekammer regelt intern, wie die organisatorische Umsetzung dieser Ordnung erfolgt. Sie richtet für Fragen der Weiterbildung eine Prüfungsstelle innerhalb der Kammer ein, die als Ansprechpartnerin fungiert.

§ 2 Begriffsbestimmungen

gemäß Anlage 5

³ Landespflegekammer Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2017): Pädagogisch-Didaktischer Begründungsrahmen der Weiterbildungsordnung (WBO). Online verfügbar unter URL <https://pflegekammer-rlp.de/pflegebildung/weiterbildung/> (30.10.2024)

§ 3 Erlaubnis und Voraussetzung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung

- (1) Eine Weiterbildungsbezeichnung darf nur führen, wer die Anerkennung durch die Landespflegekammer hat. Näheres, insbesondere die Anerkennung von Weiterbildungen außerhalb von Rheinland-Pfalz, regeln §§ 23 f.
- (2) Die Voraussetzungen für Kammermitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung zur Zulassung zur Weiterbildung werden in den jeweiligen Rahmenvorgaben der Anlage I geregelt. Die Landespflegekammer kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Abschlussprüfung muss bestanden sein. Dies wird durch ein Zeugnis nach Anlage II 3 beziehungsweise 5 der Landespflegekammer bestätigt.
- (4) Die Antragstellerin muss über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.
- (5) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung eines reglementierten Pflegeberufes ist nachzuweisen.
- (6) Die Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung wird nach den Bestimmungen des HeilBG in der jeweils geltenden Fassung und dieser Ordnung durch eine Urkunde nach Anlage II 4 beziehungsweise 6 durch die Landespflegekammer erteilt.
- (7) Die Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung kann in der Regel rückwirkend zehn Jahre nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung ausgestellt werden.
- (8) Die Weiterbildungsbezeichnung kann neben einer Berufsbezeichnung des Kammermitglieds geführt werden. Mehrere Weiterbildungsbezeichnungen gemäß § 49 Abs. 1 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung dürfen nebeneinander geführt werden.

§ 4 Ziele von Weiterbildungen

- (1) Nach § 47 Abs. 2 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung ist das Ziel einer Weiterbildung der strukturierte und durch die Bestimmungen nach dieser Ordnung geregelte Erwerb festgelegter, über in der Ausbildung erworbene und hinausgehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, um nach Abschluss der Ausbildung besondere, für eine erweiterte Berufsausübung der Kammermitglieder relevante Handlungskompetenzen, auch im Rahmen der pflegerischen Berufsausübung, zu erlangen.
- (2) Eine Weiterbildung nach dieser Ordnung, gemäß § 47 Abs. 2 f. HeilBG in der jeweils geltenden Fassung, führt zur Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung, die dem Kammermitglied neue berufliche Möglichkeiten eröffnen kann, entweder in bisherigen oder in neuen und anderen Handlungsfeldern.

§ 5 Arten und Formen von Weiterbildungen

- (1) Weiterbildungen nach dieser Ordnung werden in Fach- und Funktionsweiterbildungen unterschieden. Die einzelnen Weiterbildungen sind in den Anlagen I und III inhaltlich und formal beschrieben und im Einzelnen geregelt. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Ordnung.

- (2) Eine Weiterbildung beinhaltet überwiegend Präsenzunterricht (vgl. Anlage 5 Nr. 14). Andere Lernformen können ebenfalls eingesetzt werden.
- (3) Der Durchführungsort der Weiterbildungen ist Rheinland-Pfalz. Bei Kooperationen von Weiterbildungsstätten nach § 8 Abs. 5 ist der überwiegende theoretische Teil der Weiterbildung in Rheinland-Pfalz durchzuführen.

§ 6 Inhalte, Dauer und Ablauf von Weiterbildungen

- (1) Inhalte, Mindestdauer und Ablauf der Weiterbildungen sind in den Anlagen I und III dieser Ordnung geregelt.
- (2) Weiterbildungen nach dieser Ordnung müssen in aufeinander aufbauenden Modulen vgl. Anlage 5 Nr. 11 festgelegt und organisiert sein, die in Modulhandbüchern vgl. Anlage 5 Nr. 12 näher zu beschreiben sind.
- (3) Erfolgreich abgeschlossene Module, die in Rheinland-Pfalz erbracht wurden, werden in anderen Weiterbildungen nach Anlage I angerechnet. Leistungen, die in anderen Bundesländern erbracht wurden, können im Rahmen von Einzelfallprüfungen gemäß § 24 Abs. 2 anerkannt werden. Die Anerkennung von Vorleistungen für eine Weiterbildung ist unter § 7 Abs. 3 geregelt.
- (4) Die in den Anlagen geregelten Mindeststundenzahlen der jeweiligen Weiterbildungen dürfen nicht unterschritten werden. Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Pflegezeit, Sonderurlaub oder infolge von anderen vergleichbar wichtigen Gründen kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, die Unterbrechung dauert nicht länger als zehn Prozent der theoretischen und nicht länger als zehn Prozent der praktischen Stunden.
- (5) Der theoretische Unterricht umfasst die in Anlagen I und III jeweils angegebene Zahl an Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten. Die berufspraktischen Anteile umfassen die in Anlage I und III jeweils angegebenen Einsatzgebiete und Praxisstunden. Eine Praxisstunde umfasst jeweils 60 Minuten.
- (6) Eine begonnene Weiterbildung darf mit Unterbrechungen einen zeitlichen Umfang von vier Jahren nicht überschreiten. Über Härtefälle entscheidet die Landespflegekammer auf Antrag.
- (7) Über Abweichungen von diesen Bestimmungen, insbesondere bei der Erprobung von Weiterbildungsangeboten, entscheidet die Landespflegekammer im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium gemäß § 47 Abs. 4 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 a Befugnis bei vorübergehender Veränderung der allgemeinen Lebensumstände

- (1) Soweit durch einen durch Bundes- oder Landesbehörden anerkannten Katastrophenfall, wie eine Pandemie auftritt, ist die Prüfungsstelle im Benehmen mit dem Bildungsausschuss befugt, ohne Veränderung der Lerninhalte, vorübergehend die Prüfungsbedingungen, insbesondere die Prüfungsfristen und Anteile der online Veranstaltungen für einen Zeitraum von jeweils maximal vier Monaten den Umständen anzupassen. Diese Befugnis gilt entsprechend, für Ereignisse, deren Auswirkungen eine vergleichbare Veränderung der Lebensumstände bewirkt.

- (2) Steht zu erwarten, dass der Anpassungszeitraum verlängert werden muss oder über drei Monate hinaus andauern wird, trifft die nächste auf die Anpassung folgende Vertreterversammlung die weiteren Entscheidungen.
- (3) Die angepassten Prüfungsbedingungen sind entsprechend § 22 der Hauptsatzung bekanntzumachen.

§ 7 Pflichten der Weiterbildungsteilnehmerinnen

- (1) Die Weiterbildungsteilnehmerinnen haben den Beginn und eine etwaige vorzeitige Beendigung der Weiterbildung der Landespflegekammer zur Aufnahme in das Weiterbildungsregister nach §§ 3 Abs. 2 Nr. 7 sowie 47 Abs. 2 letzter Satz HeilBG in der jeweils geltenden Fassung unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Liegt der Landespflegekammer zum Zeitpunkt der Aufnahme der Weiterbildung die Berufsurkunde in beglaubigter Form noch nicht vor, so ist diese unverzüglich einzureichen.
- (2) Die Meldungen nach Absatz 1 können auch durch die Weiterbildungsstätte schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- (3) Sollen Vorleistungen auf zu absolvierende Module und/oder Abschlussprüfungen anerkannt werden, sind diese von Weiterbildungsteilnehmerinnen der Weiterbildungsstätte zur Prüfung vorzulegen. Eine Anerkennung kann durch die Landespflegekammer auf Vorschlag der Weiterbildungsstätte erfolgen.

§ 8 Zulassung von Weiterbildungsstätten

- (1) Weiterbildungen werden nach den Bestimmungen des § 48 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung an von der Landespflegekammer zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt.
- (2) Eine Weiterbildungsstätte ist eine von der Landespflegekammer anhand der Anforderungen dieser Ordnung geprüfte und damit zugelassene Bildungseinrichtung. Eine zugelassene Weiterbildungsstätte darf Weiterbildungen nach dieser Ordnung und deren Anlagen grundsätzlich auch in Kooperation mit anderen zugelassenen Weiterbildungsstätten anbieten und durchführen. Eine zugelassene Weiterbildungsstätte muss jedes Weiterbildungsangebot im Rahmen dieser Ordnung und die Durchführung von Weiterbildungen gemäß § 10 formell bei der Landespflegekammer beantragen und genehmigen lassen.
- (3) Für die Zulassung einer Weiterbildungsstätte müssen die personellen, räumlichen und sachlichen sowie die zeitlichen, inhaltlichen, strukturellen und finanziellen Anforderungen der Landespflegekammer erfüllt sein. Ein entsprechender Katalog „Kriterien für die Zulassung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungen“ ist unter Anlage IV geregelt.
- (4) Die Zulassung einer Weiterbildungsstätte wird durch die Landespflegekammer ausgesprochen, wenn:
 - 1. die Leiterin der Weiterbildungsstätte die Befugnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung besitzt und zusätzlich über eine entsprechende pflegepädagogische Hochschulqualifikation auf Master- oder vergleichbarem Niveau oder eine vergleichbare Hochschulqualifikation verfügt sowie in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis steht oder

2. die Leitung der Weiterbildungsstätte in Form eines Leitungskollegiums wahrgenommen wird und mindestens eine Person die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllt sowie
 3. die Weiterbildungsstätte über eine den Weiterbildungen und der Zahl der weiterzubildenden Personen entsprechende Zahl von fachlich geeigneten Lehrkräften/Dozentinnen verfügt.
 4. für die Durchführung eines praktischen Teils jeweils einer Weiterbildung die Zusammenarbeit mit geeigneten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sichergestellt ist. Eine Einrichtung ist für den praktischen Teil einer Weiterbildung nur dann geeignet, wenn sie mindestens eine Person mit der Befugnis zum Führen der jeweiligen Weiterbildungsbezeichnung beschäftigt, die darüber hinaus über eine abgeschlossene Weiterbildung als Praxisanleiterin oder ein abgeschlossenes pflegpädagogisches Hochschulstudium oder eine vergleichbare Hochschulqualifikation oder über eine pädagogische Weiterbildungsqualifikation von mindestens 2.100 Unterrichtsstunden Dauer (z.B. Lehrerin für Pflegeberufe) verfügt. Weitere Praxisanleiterinnen sind mit ihren jeweiligen Qualifikationen aufzulisten. Nachweise können auf Verlangen von der Weiterbildungsstätte oder der Landespflegekammer angefordert werden. In der Weiterbildung tätige Praxisanleiterinnen müssen die nach § 4 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) bzw. § 4 Abs. 4 der Landesverordnung zur Ausführung ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften des Pflegeberuferechts (PflBAPAVO) gegenüber der Weiterbildungsstätte belegen.
 5. die Weiterbildungsstätte der Landespflegekammer, das regelmäßige Anwenden von Qualitätssicherungsinstrumenten, zum Beispiel Beschwerdemanagement, Absolventenbefragung und Ähnliches nachweisen kann.
 6. Ausnahmen zu Nr. 1 und Nr. 2 bedürfen der Genehmigung durch die Landespflegekammer.
- (5) Eine Zulassung einer Weiterbildungsstätte kann auch dann ausgesprochen werden, wenn durch Kooperation mit einer oder mehreren weiteren zugelassenen Weiterbildungsstätten gewährleistet ist, dass die gesamten für eine Weiterbildung erforderlichen Module gemäß der Anlage I dieser Ordnung absolviert werden können. Dies ist der Landespflegekammer durch eine entsprechende schriftlich vorzulegende Kooperationsvereinbarung nachzuweisen.
- (6) Die Landespflegekammer führt ein Verzeichnis, der zur Weiterbildung befugten Leitungen der Weiterbildung sowie der Leitungen der Weiterbildungsstätten (Befugtenverzeichnis) und der zugelassenen Weiterbildungsstätten (Weiterbildungsstättenverzeichnis), aus dem hervorgeht, in welchem Umfang diese Personen und Einrichtungen befugt beziehungsweise zur Weiterbildung zugelassen sind. Das Verzeichnis ist auf aktuellem Stand zu halten und in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen. Im begründeten Einzelfall kann die Landespflegekammer die Befugnis gem. der §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung entziehen.
- (7) Die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Weiterbildungsstätte trägt die Leitung der die Zulassung beantragenden Weiterbildungsstätte.
- (8) Sofern sich Veränderungen ergeben, die die Voraussetzungen für die Zulassung von Weiterbildungsstätten gemäß Absatz 3 bis 6 betreffen, müssen diese der Landespflegekammer

unverzüglich angezeigt werden. Zulassungsrelevante Veränderungen bedürfen der Genehmigung. Dies gilt in gleicher Weise für Veränderungen in der Kooperation zwischen Weiterbildungsstätten.

- (9) Zugelassene Weiterbildungsstätten wirken bei Anpassungslehrgängen im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung der Bildungsnachweise nach § 33 dieser Satzung mit.

§ 9 Widerruf und Rücknahme der Zulassung als Weiterbildungsstätte oder der Zulassung einer Weiterbildung

- (1) Die Landespflegekammer kann zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Weiterbildung die Zulassung der Weiterbildungsstätte oder die Zulassung einer Weiterbildung mit Nebenbestimmungen versehen.
- (2) Die Zulassung ist gemäß § 49 VwVfG in der jeweils geltenden Fassung zu widerrufen, wenn die nach dieser Ordnung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn
1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die nach § 8 Absätze 3 bis 6 und 9 nicht oder nicht mehr erfüllt werden oder werden können oder
 2. die an die Durchführung der Weiterbildung gemäß § 10 gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können oder
 3. die Durchführung der Weiterbildung dauerhaft nicht gewährleistet ist.
- (3) Die Zulassung kann mit Wirkung für die Zukunft gemäß § 48 VwVfG in der jeweils geltenden Fassung zurückgenommen werden, wenn sich deren Erteilung als rechtlich fehlerhaft erweist.

§ 10 Zulassung von Weiterbildungen

- (1) Die Durchführung von Weiterbildungen nach der Anlage dieser Ordnung wird von der zugelassenen Weiterbildungsstätte nach § 8 beantragt. Die antragstellende Weiterbildungsstätte hat dabei die Weiterbildung, für die die Zulassung beantragt wird, näher zu beschreiben. Dem Antrag ist ein gegliedertes Modulhandbuch der Weiterbildung entsprechend der Anlage I beizufügen. Dieses ist spätestens vier Monate vor Beginn der Weiterbildung vollständig mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Landespflegekammer einzureichen. Näheres regeln die Kriterien für die Zulassung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungen gemäß Anlage IV.
- (2) Für die Zulassung der Weiterbildung ist weiterhin erforderlich, dass die Leiterin einer Weiterbildung nach dieser Ordnung zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 HeilBG berechtigt sowie pädagogisch und fachlich geeignet ist. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Landespflegekammer.
1. Die pädagogische Eignung wird durch ein abgeschlossenes pflegepädagogisches Hochschulstudium auf Master- oder vergleichbarem Niveau oder eine vergleichbare Hochschulqualifikation nachgewiesen. Befristet bis zum 31. Dezember 2029 kann die erforderliche Hochschulausbildung auch auf Bachelor- oder vergleichbarem Niveau nachgewiesen werden. Sollte für die berufliche Ausbildung gem. HeilBG § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 9 auf Bundes- oder Landesebene eine abweichende Regelung hinsichtlich des Stichtags für

den Abschluss eines Master- oder vergleichbaren Hochschulstudiums getroffen werden, gilt dieses Datum entsprechend auch für die Weiterbildungen nach dieser Ordnung.

2. Fachlich geeignet ist, wer zum Führen der entsprechenden Weiterbildungsbezeichnung berechtigt ist oder über eine vergleichbare fachliche Hochschulqualifikation verfügt.
- (3) Als Leitung einer Weiterbildung sind ebenfalls geeignet Personen, die zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 HeilBG berechtigt sind, einen pflegerischen Masterabschluss mit einem für die konkrete Weiterbildung relevanten Nachweis fachlicher Expertise und eine pädagogische hochschulische Weiterbildung mit einem Umfang von mindestens 400 Stunden absolviert haben. Leitungen für eine Weiterbildung nach Rahmenvorgabe Anlage I.01 müssen über mindestens ein Jahr Berufserfahrung als Lehrperson verfügen. Leitungen für eine Weiterbildung nach Rahmenvorgabe Anlage I.07 müssen über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung als Führungskraft verfügen.
- (4) Die Leitung der Weiterbildung kann auch in Form eines Leitungskollegiums wahrgenommen werden. Ein Leitungskollegium besteht aus einer Pflegefachperson mit einer berufspädagogischen Hochschulqualifikation oder einer vergleichbaren Hochschulqualifikation und einer Person mit der entsprechenden Weiterbildung, die zugleich mindestens über die Weiterbildung als Praxisanleiterin in den Pflegeberufen verfügt.
- (5) Die Leiterin einer Weiterbildung nach dieser Ordnung kann gleichzeitig auch Leitung oder Mitglied des Leitungskollegiums der Weiterbildungsstätte sein. Sie wird im Befugtenverzeichnis gemäß § 8 Abs. 6 geführt.
- (5) Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung einer durch die Landespflegekammer zugelassenen Weiterbildung gemäß dieser Ordnung trägt die Leitung der die Zulassung beantragenden Weiterbildungsstätte.
- (6) Sofern sich Veränderungen ergeben, die die Voraussetzungen für die Zulassung von Weiterbildungen gemäß Absatz 1 bis 3 betreffen, müssen diese der Landespflegekammer unverzüglich angezeigt und von ihr genehmigt werden. Im begründeten Einzelfall kann sie die Fortführung bis zu einer Dauer von sechs Monaten gewähren. Eine weitere Verlängerung kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn dies vor Ablauf der zunächst gewährten Fortführung angezeigt und der Grund, der nicht erfolgten Abhilfe von der Weiterbildungsstätte nicht zu vertreten ist.

§ 11 Modul- und Abschlussprüfungen

- (1) Zur Feststellung der erbrachten Leistungen gemäß den Anforderungen der Weiterbildungen nach dieser Ordnung werden in den zugelassenen Weiterbildungsstätten Prüfungen durchgeführt. Unterschieden werden Modulprüfungen von der Abschlussprüfung.
- (2) Modulprüfungen finden zum Abschluss jedes durchgeführten Moduls laut Modulhandbüchern der zugelassenen Weiterbildungen statt. Die jeweiligen Prüfungsanforderungen sind in den Modulhandbüchern zugelassener Weiterbildungen entsprechend den Anforderungen dieser Ordnung und ihrer Anlagen zu regeln. Der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung ist durch eine Bescheinigung nach Anlage II 2 zu bestätigen.

- (3) Die Abschlussprüfung findet zum Abschluss der Weiterbildung statt. Voraussetzung zur Teilnahme an der praktischen und schriftlichen Abschlussprüfung ist die Prüfungszulassung unter Vorbehalt gemäß § 13. Die Voraussetzung zur Teilnahme am Abschlusskolloquium ist der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Modulprüfungen der Weiterbildung.
- (4) Die Abschlussprüfung besteht in den Funktionsweiterbildungen aus einer schriftlichen Hausarbeit mit einem mündlichen Abschlusskolloquium. Die Hausarbeit ist thematische Grundlage für das mündliche Abschlusskolloquium. Im Rahmen der Fachweiterbildungen findet zusätzlich eine praktische Prüfung statt.
- (5) In der Hausarbeit befasst sich die zu prüfende Person mit einem für die jeweilige Weiterbildung relevanten fall- beziehungsweise situationsbezogenen Thema. Vor der Bearbeitung soll die Genehmigung des Themas durch die Leitung der Weiterbildung gemäß § 10 Abs. 2 und 3 erfolgen.
- (6) Für die Erstellung ist ab Genehmigung des Themas eine Frist von sechs Wochen (Weiterbildung Anlage I.01) bzw. zehn Wochen (Weiterbildungen ab Anlage I.02) einzuhalten. Die Bearbeitungszeit kann aus wichtigem Grund, wie Krankheit, Tod eines nahen Angehörigen oder ähnlich schwerwiegenden Beeinträchtigungen um einen angemessenen Zeitraum verlängert werden. Die Teilnehmerin hat die Gründe für das Nichteinhalten der Abgabefrist unverzüglich schriftlich oder elektronisch der Weiterbildungsstätte mit Nachweisen mitzuteilen. Die Weiterbildungsstätte leitet den Antrag an die Prüfungsvorsitzende und die Prüfungsstelle Bildung weiter. Über die Genehmigung entscheidet die Prüfungsvorsitzende. Diese informiert die Prüfungsstelle Bildung sowie die Weiterbildungsstätte über das Ergebnis.
- (7) Der erfolgreiche Abschluss der Hausarbeit gemäß Absatz 4 ist Voraussetzung zur Teilnahme am mündlichen Abschlusskolloquium vor dem Prüfungsausschuss. Im mündlichen Abschlusskolloquium sind Inhalt, Umfang und Ergebnis der angefertigten Hausarbeit auf reflexiver Ebene zu begründen. Darüber hinaus sind die in der durchlaufenen Weiterbildung erworbenen Kompetenzen fall- beziehungsweise situationsbezogen anzuwenden und darzulegen. Soweit erforderlich, sind im Rahmen der Prüfung auch die für die Berufsausübung notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache zu belegen.
- (8) Die praktische Abschlussprüfung dient der Überprüfung der im jeweiligen Handlungsfeld erforderlichen Handlungskompetenz.
- (9) Näheres zu den Modul- und Abschlussprüfungen in den einzelnen Weiterbildungen ist in den Anlagen I und III dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Prüfungsstelle und Prüfungsausschuss

- (1) Die Landespflegekammer hat die Gesamtverantwortung für die Abschlussprüfungen. Zur Organisation und Durchführung von Prüfungen, Zulassung von Prüferinnen, Besetzung von Prüfungsausschüssen und für die Erstellung von Urkunden wurde bei der Landespflegekammer eine Prüfungsstelle eingerichtet.
- (2) Die Landespflegekammer bildet Prüfungsausschüsse unter Berücksichtigung der Vorschläge der Weiterbildungsstätten, die für die ordnungsgemäße Durchführung von Abschlussprüfungen in den zugelassenen Weiterbildungsstätten verantwortlich sind. Die Weiterbildungsstätte unterstützt die Landespflegekammer bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

(3) Ein Prüfungsausschuss besteht aus:

1. einer von der Landespflegekammer beauftragten Person als vorsitzendes Mitglied, das über die fachliche und pädagogische Eignung verfügt oder in begründeten Ausnahmefällen der Leiterin der Weiterbildungsstätte nach § 8 Abs. 4 Nr. 1 dieser Ordnung. Das vorsitzende Mitglied bestimmt die Protokollführung.
2. sowie zwei weiteren fachlich und pädagogisch geeigneten Prüferinnen aus der Weiterbildungsstätte, an der die Weiterbildung überwiegend durchgeführt wurde. Die Prüferinnen müssen über den zu erlangenden Weiterbildungsabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
3. Im Falle der praktischen Abschlussprüfung besteht der Prüfungsausschuss neben einer Prüferin der Weiterbildungsstätte nach Absatz 3 Nr. 2 aus einer Praxisanleiterin, die in der Regel aus dem praktischen Lernort kommt. Die Praxisanleiterin muss über den zu erlangenden Weiterbildungsabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
4. Für jedes Mitglied ist eine adäquate Stellvertreterin zu bestellen.

(4) Die Prüfungsvorsitzende hat die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Abschlussprüfung. Die Prüfung nimmt der Prüfungsausschuss ab. Die Prüfungsvorsitzende ist für alle Teile der Abschlussprüfungen prüfungsberechtigt und setzt die Noten im Benehmen mit den anderen Prüferinnen fest.

§ 13 Durchführung von Modul- und Abschlussprüfungen

(1) Modulprüfungen werden in der zugelassenen Weiterbildungsstätte auf der Grundlage der zugelassenen Weiterbildung und der Rahmenvorgaben der Modulhandbücher durchgeführt. Für die Bewertungen, Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisse, Wiederholung, Täuschungsversuche, Einsicht in die Prüfungsunterlagen sowie Widersprüche finden die Regelungen in den §§ 15, 17-21 entsprechend Anwendung.

(2) Zur Durchführung der Abschlussprüfung gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Weiterbildungsteilnehmerinnen beantragen bei der Weiterbildungsstätte die Durchführung der Abschlussprüfung. Die Weiterbildungsstätte prüft das Vorliegen aller notwendigen Unterlagen der zu prüfenden Personen sowie den erfolgreichen Abschluss der bis dahin abgeschlossenen Module. Sind zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht alle Modulprüfungen abgeschlossen beziehungsweise die erforderliche praktische Weiterbildungszeit absolviert, erfolgt die Prüfungszulassung unter Vorbehalt.
2. Die Weiterbildungsstätte lässt die Weiterbildungsteilnehmerinnen im Auftrag der Landespflegekammer zur Prüfung zu. Die Landespflegekammer wird anschließend über die erfolgte Zulassung zur Abschlussprüfung anhand einer aktuellen Namens- und Adressenliste informiert.
3. Die Landespflegekammer setzt die Prüfungstermine auf Vorschlag der Weiterbildungsstätte fest.

4. Die Weiterbildungsstätte teilt den zu prüfenden Personen spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung die jeweiligen Prüfungstermine und die Prüfungszulassung schriftlich mit.
5. Die Teilnehmerinnen bestätigen mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme der erfolgten Prüfungszulassung und der Prüfungstermine, die der Landespflegekammer vor der Prüfung vorzulegen ist.
6. Über die Abschlussprüfungen sind für jede zu prüfende Person Prüfungsprotokolle zu erstellen. In diesen sind Abläufe und Begründungen der Bewertung zu dokumentieren.
7. Zu den Abschlussprüfungen wird eine Niederschrift für jede zu prüfende Person angefertigt, die die Einzelnoten, besondere Vorkommnisse, etwaige Unregelmäßigkeiten sowie Festlegungen zu Wiederholungsprüfungen festhält. Die Niederschrift ist von der Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Prüfungsteilnehmerin das Ergebnis der Abschlussprüfung mit.

§ 14 Gebühren

- (1) Die Landespflegekammer erhebt für die Entscheidungen Gebühren. Prüfgebühren und Urkunden gemäß dieser Ordnung sind von den Weiterbildungsstätten zu tragen. Näheres regelt die Gebührenordnung. Die Weiterbildungsstätte hat die bei ihr anfallenden Modulgebühren sowie die Prüfungs- und Urkundengebühren entsprechend auszuweisen.
- (2) Die Weiterbildungsstätte zieht die für die Abschlussprüfung anfallenden Prüfungs- und Urkundengebühren ein und überweist diese nach der mündlichen Abschlussprüfung gemäß § 11 Abs. 7 an die Landespflegekammer.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Leistungen in den einzelnen Teilen der Prüfung gemäß § 47 Abs. 3 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung sind wie folgt mit Noten zu bewerten:

sehr gut	(1) =	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
Gut	(2) =	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
Befriedigend	(3) =	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
Ausreichend	(4) =	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
Mangelhaft	(5) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
Ungenügend	(6) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

- (2) Für die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen ist der in der Anlage II.10 befindliche Notenschlüssel verbindlich anzuwenden.

- (3) Jedes Modul schließt mit mindestens einer Modulprüfung gemäß Anlage I ab. Diese müssen mindestens mit einer Gesamtnote von 4,4 abgeschlossen werden. Für die Bewertung der Modulprüfungen ist die Anzahl der Prüferinnen wie folgt:

schriftliche Modulprüfungen:	eine Prüferin, gem. § 12 Abs. 3 Nr. 2
mündliche Modulprüfungen:	zwei Prüferinnen, gem. § 12 Abs. 3 Nr. 2
praktische Modulprüfungen:	zwei Prüferinnen, gem. § 12, von denen mind. eine in der Weiterbildungsstätte unterrichtet

Die Landespflegekammer kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

- (4) Der Prüfungsausschuss legt fest, wer die Hausarbeit (schriftliche Prüfungsleistung) bewertet. Die Hausarbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 2 benotet.
- (5) Die praktische Abschlussprüfung im Rahmen von Fachweiterbildungen gemäß § 11 Abs. 7 wird von zwei Prüferinnen gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 3 bewertet.
- (6) Das Abschlusskolloquium erfolgt vor drei Prüferinnen gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 und 2.
- (7) Zur Ermittlung der Gesamtnote bei der Bewertung einer Prüfungsleistung oder mehrerer Prüfungsteile im Rahmen einer Prüfungsleistung werden jeweils die Zahlenwerte der Noten der Prüferinnen zusammengezählt und durch die Anzahl der vergebenen Noten geteilt. Die Berechnung erfolgt jeweils auf eine Stelle hinter dem Komma; die weiteren Stellen hinter dem Komma bleiben unberücksichtigt.
- (8) Die Abschlussprüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle Prüfungen und alle erforderlichen Module jeweils mindestens mit der Note 4,4 bewertet wurden.
- (9) Die Abschlussnote setzt sich zusammen aus der Summe von fünfzig vom Hundert der Gesamtnote der Abschlussprüfung und fünfzig vom Hundert aus dem Mittelwert der Summe aller Modulnoten.

Bei der Abschlussnote werden die ermittelten Werte jeweils wie folgt zugeordnet:

sehr gut	(1)	bei einem Wert von 1,0 bis 1,4;
gut	(2)	bei einem Wert von 1,5 bis 2,4;
befriedigend	(3)	bei einem Wert von 2,5 bis 3,4;
ausreichend	(4)	bei einem Wert von 3,5 bis 4,4;
mangelhaft	(5)	bei einem Wert von 4,5 bis 5,4;
ungenügend	(6)	bei einem Wert von 5,5 bis 6,0.

§ 16 Weiterbildungsbescheinigung, Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach Abschluss der Weiterbildung erstellt die Weiterbildungsstätte für jede geprüfte Person eine Weiterbildungsbescheinigung, aus der die einzelnen Module, der individuell absolvierte Stundenumfang und die jeweilige Benotung, die von der geprüften Person erreicht wurde, hervorgehen. Die Bescheinigung ist durch die Leitung der Weiterbildung oder die Leitung der Weiterbildungsstätte zu unterzeichnen.
- (2) Nach erfolgreicher Abschlussprüfung erhält die Geprüfte ein Weiterbildungszeugnis nach Anlage II 3 beziehungsweise 5. Das Zeugnis enthält Angaben der geprüften Person (Name, Geburtsdatum), die Benennung der absolvierten Weiterbildung, des Weiterbildungsumfangs gemäß dieser Ordnung, die Weiterbildungsstätte(n), an der die Weiterbildung absolviert worden ist, die Abschlussnote sowie das Datum des Abschlusskolloquiums. Das Zeugnis wird von der Weiterbildungsstätte ausgestellt und von der Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet.
- (3) Die Landespflegekammer stellt nach Anlage II 4 beziehungsweise 6 die Weiterbildungsurkunde aus. Die Urkunde enthält Angaben zum Kammermitglied beziehungsweise zur geprüften Person (Name, Geburtsdatum), die Benennung der Weiterbildungsbezeichnung und die Berechtigung zur Führung dieser Weiterbildungsbezeichnung. Die Urkunde wird von der Präsidentin der Landespflegekammer unterzeichnet.
- (4) Die Unterlagen aus den Modulprüfungen sowie Prüfungsprotokolle, Prüfungsniederschriften sowie Kopien von Zeugnissen und Urkunden sind, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Abschlussprüfung abgeschlossen wurde, zehn Jahre von der Weiterbildungsstätte aufzubewahren. Dies kann auch in digitaler Form geschehen.

§ 17 Rücktritt von der Abschlussprüfung

- (1) Tritt eine zu prüfende Person nach der Zulassung von der Abschlussprüfung oder einem Teil derselben zurück, so hat sie die Gründe für den Rücktritt unverzüglich schriftlich oder elektronisch der Weiterbildungsstätte mit Nachweisen mitzuteilen. Die Weiterbildungsstätte leitet den schriftlichen Rücktritt an die Prüfungsvorsitzende und die Prüfungsstelle Bildung weiter.
- (2) Im Falle eines Rücktritts aufgrund einer Erkrankung der Teilnehmerin oder einer von ihr allein zu betreuenden nahen Angehörigen ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (3) Die Genehmigung eines Rücktritts darf nur erteilt werden, wenn die zu prüfende Person aus einem von ihr nicht zu vertretenden wichtigen Grund nicht an der Prüfung teilnehmen kann.
- (4) Über die Genehmigung des Rücktritts von der Abschlussprüfung oder Teilen davon entscheidet die Prüfungsausschussvorsitzende gemäß § 12. Diese übermittelt die Entscheidung der zu prüfenden Person, der Landespflegekammer sowie ggf. der Weiterbildungsstätte.
- (5) Wird der Rücktritt von der Prüfung genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (6) Tritt eine zu prüfende Person ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.

§ 18 Versäumnis der Prüfung

- (1) Versäumt eine zu prüfende Person eine Prüfung aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund, so ist ihr Gelegenheit zur schriftlichen Erläuterung und Begründung zu geben. Ist der Grund eine Erkrankung, so hat die zu prüfende Person unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung bei der Weiterbildungsstätte einzureichen. Andere Gründe sind ebenfalls unverzüglich schriftlich zu erläutern und gegebenenfalls anhand von weiteren Nachweisen zu belegen.
- (2) Die Entscheidung über die Beurteilung des Versäumnisses trifft im Falle der Modulprüfung die Weiterbildungsstätte. Die Entscheidung ist der zu prüfenden Person sowie der Landespflegekammer schriftlich durch die Weiterbildungsstätte mitzuteilen.
- (3) Die Entscheidung über die Beurteilung des Versäumnisses trifft im Falle der Abschlussprüfung die Prüfungsvorsitzende. Die Entscheidung ist der zu prüfenden Person, der Landespflegekammer sowie ggf. der Weiterbildungsstätte schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn das Versäumnis als nicht von der zu prüfenden Person zu verantworten, beurteilt wird.

§ 19 Wiederholung von Modul- und Abschlussprüfungen

- (1) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so kann die zu prüfende Person diese höchstens zweimal wiederholen. Es ist seitens der Weiterbildungsstätte dafür Sorge zu tragen, dass Wiederholungen von Modulprüfungen innerhalb eines Zeitraums von in der Regel sechs Monaten erfolgen.
- (2) Ist die Abschlussprüfung insgesamt oder in Teilen nicht bestanden, kann die zu prüfende Person innerhalb von 12 Monaten die gesamte Abschlussprüfung beziehungsweise den jeweils nicht bestandenen Prüfungsteil wiederholen. Der schriftliche Antrag muss von der Teilnehmerin spätestens drei Monate vor Ablegung der Prüfung bei der Weiterbildungsstätte eingereicht werden. Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen von bestimmten weiteren Auflagen abhängig machen.
- (3) Jeder Prüfungsteil der Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist die schriftliche Arbeit nicht bestanden, so ist eine neue schriftliche Arbeit mit einem neuen Thema anzufertigen. Die Landespflegekammer bestimmt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und in Abstimmung mit der Weiterbildungsstätte die Termine der Wiederholungsprüfungen. Diese sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 der zu prüfenden Person schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung erstellt die Weiterbildungsstätte der Weiterbildungsteilnehmerin einen schriftlichen Nachweis über die in der Weiterbildung erfolgreich absolvierten Module. Die Bescheinigung ist durch die Leitung der Weiterbildungsstätte oder von einer für die Leitung der Weiterbildung befugten Person zu unterzeichnen.

§ 20 Täuschungsversuche und andere Ordnungsverstöße

- (1) Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis der Abschlussprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört sie die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße, so können die Prüferin oder die Prüferinnen beziehungsweise das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Beendigung der Prüfung bekannt, so kann die Landespflegekammer die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) In Fällen des Absatzes 2 zieht die Landespflegekammer die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung nach dieser Ordnung ein. Die Urkunde und das Abschlusszeugnis nach Anlage II 3 und 4 beziehungsweise Anlage II 5 und 6 sind zurückzugeben.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis

- (1) Die Einsicht in die Prüfungsunterlagen bei der Weiterbildungsstätte ist auf Antrag 10 Jahre möglich.
- (2) Die Prüfungsteilnehmerin kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Prüfungsergebnisses schriftlich Widerspruch gegen das Ergebnis der erfolgten Abschlussprüfung einlegen. Über den Widerspruch gegen Prüfungsentscheidungen entscheidet die Landespflegekammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses. Der Widerspruch ist zu begründen.
- (3) Die Prüfungsteilnehmerin hat Anspruch auf Kopien der Unterlagen nach Absatz 1.

§ 22 Entzug der Berechtigung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung

Wird die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung, von der zuständigen Berufsbehörde entzogen, muss die Landespflegekammer alle erworbenen Berechtigungen zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung zurücknehmen. Hierüber informiert die Landespflegekammer die zuständigen Stellen.

§ 23 Anerkennung und Pflicht zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung

- (1) Wer eine Weiterbildungsbezeichnung in einer nach dieser Ordnung bestimmten Weiterbildung führen will, bedarf der Anerkennung. Die Anerkennung erfolgt nach § 49 Abs. 1 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Nach § 49 Abs. 2 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung haben Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, denen eine Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach Absatz 1 erteilt worden ist, diese zu führen. Satz 1 gilt auch für Staatsangehörige eines anderen Staates (Drittstaatsangehörige).

§ 24 Führung in den Bundesländern staatlich erworbener Weiterbildungsbezeichnungen

- (1) Weiterbildungsbezeichnungen, die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland aufgrund staatlicher Regelungen erworben wurden, dürfen in Rheinland-Pfalz weitergeführt werden, sofern diese den Grundsätzen und Prinzipien dieser Ordnung entsprechen.
- (2) In anderen Bundesländern erworbene, nicht staatlich anerkannte Qualifizierungen können anerkannt werden, wenn nach den entsprechenden Qualifizierungsrichtlinien
 1. diese innerhalb der letzten zehn Jahre absolviert wurden oder eine Anwendung der Qualifizierungsinhalte in der beruflichen Praxis nachgewiesen wird.
 2. vergleichbare praktische Kenntnisse in den letzten 5 Jahren erworben wurden,
 3. und die Gleichwertigkeit der Inhalte entweder anhand der Unterrichtsinhalte oder durch schriftliche und/oder mündlicher Prüfung festgestellt werden kann.

§ 25 Erforderliche Nachweise zur Anerkennung

Die Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach dieser Ordnung wird auf Antrag von der Landespfllegekammer als zuständiger Behörde nach § 50 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung Personen erteilt, die nachweisen, dass sie

1. die Erlaubnis besitzen, die sie zum Führen der Berufsbezeichnung eines reglementierten Gesundheitsfachberufs, auf den sich die Weiterbildung bezieht, berechtigt,
2. den vorgeschriebenen Weiterbildungslehrgang abgeschlossen haben,
3. die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben und
4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

§ 26 Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

Die Anerkennung nach § 23 Abs. 1 kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder die Voraussetzungen für die Führung einer Weiterbildungsbezeichnung nach dieser Ordnung entfallen. Sie ist zurückzunehmen, wenn die Weiterbildungsprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird.

§ 27 Erfordernis der Gleichwertigkeit

- (1) Für Staatsangehörige eines Staates im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 mit Ausbildungsnachweisen für eine Spezialisierung, die eine Anerkennung nach § 23 Abs. 1 anstreben, gelten die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 als erfüllt, wenn die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittland erworbene Weiterbildung (Ausbildung für Spezialisierung) einer Weiterbildung nach dieser Ordnung gleichwertig ist.
- (2) Ausbildungsnachweise für Spezialisierung sind Ausbildungsnachweise nach Artikel 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L

93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115) in der jeweils geltenden Fassung. Satz 1 gilt auch für Ausbildungsnachweise für Spezialisierung oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen für Spezialisierung, die von einer zuständigen Behörde in einem Staat im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 ausgestellt wurden, sofern sie eine dort erworbene abgeschlossene Ausbildung für Spezialisierung bescheinigen, von diesem Staat als gleichwertig anerkannt wurden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung der beruflichen Spezialisierung dieselben Rechte verleihen oder auf die Aufnahme oder Ausübung dieser beruflichen Spezialisierung vorbereiten. Satz 1 gilt ferner für Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsstaates im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 (Herkunftsmitgliedstaat) für die Aufnahme oder Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, für die eine Weiterbildung nach § 23 Abs. 2 qualifiziert, entsprechen, ihrer Inhaberin jedoch nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaates erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen. Die Ausbildungsnachweise für Spezialisierung müssen

1. von der zuständigen Behörde des Staates im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 ausgestellt worden sein und
 2. das Berufsqualifikationsniveau der Inhaberin nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG bescheinigen.
- (3) Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung der Antragstellerin keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung nach dieser Ordnung aufweist; zudem muss die Gleichwertigkeit der vorangegangenen pflegerischen Grundausbildung durch die zuständige Stelle bestätigt sein.

§ 28 Anerkennung im Ausland geleisteter praktischer Zeiten

Die Landespflegekammer erkennt bei der Prüfung von Anträgen auf Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung die Zeiträume des praktischen Teils der Weiterbildung in einem Staat im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 an und berücksichtigt den in einem Drittland absolvierten praktischen Teil der Weiterbildung. Die Anerkennung ersetzt nicht die Erfüllung geltender Anforderungen bezüglich des Bestehens einer vorgeschriebenen Prüfung. Die Landespflegekammer erstellt Leitlinien zur Organisation und Anerkennung des in einem Staat im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 oder einem Drittland absolvierten praktischen Teils der Weiterbildung und insbesondere zu den Aufgaben der Person, die diesen überwacht.

§ 29 Im Drittland erworbener Ausbildungsnachweis für Spezialisierung

Bei Anträgen von Staatsangehörigen eines Staates im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 mit einem in einem Drittland ausgestellten Ausbildungsnachweis für Spezialisierung, die eine Anerkennung nach § 23 Abs. 1 anstreben, gelten die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 als erfüllt, wenn

1. sie einen Ausbildungsnachweis für Spezialisierung vorlegen, der bereits in einem anderen Staat im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 als gleichwertig anerkannt worden ist,
2. sie über eine dreijährige Berufserfahrung in dieser Spezialisierung im Hoheitsgebiet des Staates im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1, der den Ausbildungsnachweis für Spezialisierung anerkannt hat, verfügen und

3. dieser diese Berufserfahrung bescheinigt.

§ 30 Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für Drittstaatsangehörige

Die §§ 25 bis 29 und die §§ 32 bis 36 gelten auch für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für Spezialisierung nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt. § 25 sowie die §§ 28 und 33 gelten entsprechend für sonstige Drittstaatsangehörige sowohl für den Erwerb der Spezialisierung in einem Staat im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 als auch in einem Drittland.

§ 31 Meldepflicht, Führung der Weiterbildungsbezeichnung ohne Anerkennung

Staatsangehörige eines Staats im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis (Ausbildungsnachweise für Spezialisierung) führen gemäß § 49 Abs. 3 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung die Weiterbildungsbezeichnung nach § 23 Abs. 1 ohne Anerkennung, sofern sie im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht und der Aufsicht über die Berufsausübung nach diesem Gesetz. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Weiterbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

§ 32 Ausübungsberechtigung

Ist die berufliche Tätigkeit, für die eine Weiterbildung nach dieser Ordnung qualifiziert, in einem Staat im Sinne des 23 Abs. 2 Satz 1 nicht reglementiert, darf die berufliche Tätigkeit ausgeübt werden, wenn diese in den vorhergehenden zehn Jahren dort ein Jahr vollzeitlich oder in einem der Vollzeit entsprechenden Zeitraum in Teilzeit ausgeübt wurde. Darüber hinaus müssen die Ausbildungsnachweise für Spezialisierung bescheinigen, dass die Inhaberin auf die Ausübung der entsprechenden beruflichen Tätigkeit vorbereitet wurde; § 27 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Die in Satz 1 genannte Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn durch den Ausbildungsnachweis für Spezialisierung, über den die Inhaberin verfügt, ein reglementierter Ausbildungsgang belegt wird.

§ 33 Notwendigkeit eines Anpassungslehrgangs oder der Eignungsprüfung

Antragstellerinnen (die einen Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildung stellen) mit einem Ausbildungsnachweis für Spezialisierung aus einem Staat im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1, haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

1. ihre Ausbildung für Spezialisierung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die für die Weiterbildung nach dieser Ordnung vorgeschrieben sind, oder
2. die berufliche Tätigkeit, für die eine Weiterbildung nach dieser Ordnung qualifiziert, eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat der Antragstellerin nicht Bestandteil der entsprechenden reglementierten beruflichen Tätigkeit sind, und wenn dieser Unterschied sich auf Fächer

bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis für Spezialisierung abgedeckt werden, den die Antragstellerin vorlegt, und

3. die nachgewiesene Berufserfahrung oder die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nicht zum Ausgleich der in diesen Absätzen genannten Unterschiede geeignet sind.

§ 34 Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung

- (1) Die Antragstellerin hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen.
- (2) Die Entscheidung über die Auferlegung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung ist hinreichend zu begründen. Insbesondere sind der Antragstellerin das Niveau des verlangten Ausbildungsnachweises für Spezialisierung und das Niveau des von ihr vorgelegten Ausbildungsnachweises für Spezialisierung gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG und die wesentlichen der in diesen Absätzen genannten Unterschiede mitzuteilen sowie die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können.
- (3) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Antragstellerin die Möglichkeit hat, die Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach der ursprünglichen Entscheidung über die Auferlegung einer Eignungsprüfung abzulegen.

§ 35 Überprüfung der Sprachkenntnisse

Überprüfungen, die zum Nachweis der für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache vorgenommen werden, müssen in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit stehen und dürfen in der Regel erst nach der Anerkennung der Ausbildung für Spezialisierung oder nach der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises nach Artikel 4d der Richtlinie 2005/36/EG vorgenommen werden, es sei denn die Antragstellerin wünscht eine Überprüfung zu einem früheren Zeitpunkt. Gegen die Überprüfung der Sprachkenntnisse können Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

§ 36 Europäischer Berufsausweis

Die Landespfllegekammer stellt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Weiterbildungsbezeichnungen, für die aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Kommission nach Artikel 4a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist, diesen auf Antrag aus. Der Europäische Berufsausweis kann von Berufsangehörigen beantragt werden, die ihren Ausbildungsnachweis für Spezialisierung in einem Staat im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 erworben haben oder deren Ausbildungsnachweis für Spezialisierung in einem dieser Staaten anerkannt wurde. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Vorgaben der Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten.

§ 37 Einheitliche Ansprechpartnerin

Das Verfahren kann auch über eine einheitliche Ansprechpartnerin im Sinne des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. S. 355, BS 2010-6) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden. Die zuständige Behörde unterstützt die einheitlichen Ansprechpartnerinnen und stellt ihnen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. Sie stellt sicher, dass das Verfahren zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für Spezialisierung elektronisch erfolgen kann. Im Falle berechtigter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Nachweise kann die zuständige Behörde, soweit unbedingt geboten, die Vorlage beglaubigter Kopien verlangen.

§ 38 Anerkennung von Hochschulen und staatlichen Schulen in Rheinland-Pfalz

- (1) Hochschulen und staatliche Schulen in Rheinland-Pfalz kann auf gebührenpflichtigen Antrag die Gleichwertigkeit ihrer Ausbildungsabschlüsse mit Weiterbildungsabschlüssen nach dieser Ordnung anerkannt werden.
- (2) Ist ein Abschluss nach Satz 1 als gleichwertiger Abschluss anerkannt, wird der Einrichtung gestattet, registrierten Kammermitgliedern eine die Weiterbildung bezeichnende Zusatzbescheinigung auszuhändigen sofern bis zu diesem Zeitpunkt nach Abschluss der Berufsausbildung oder eines berufsqualifizierenden Studiengangs der erlernte Beruf mindestens ein Jahr ausgeübt wurde. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.
- (3) Durch Übermittlung einer Kopie der Zusatzbescheinigung unter Angabe der Mitgliedsnummer bei der Landespflegekammer RLP unterrichtet die anerkannte Einrichtung die Landespflegekammer RLP über jede Aushändigung einer Zusatzbescheinigung.
- (4) Einrichtungen, deren Ausbildungsabschluss als gleichwertig anerkannt wurde sind verpflichtet, jede Veränderung des Lehrplans und der Ausbildungsinhalte unverzüglich anzuzeigen. Die Einrichtungen sind, soweit ihre Ausbildungsabschlüsse als gleichwertig anerkannt sind, verpflichtet, ihre Lehrpläne und Ausbildungsinhalte an die jeweils gültigen Weiterbildungsrichtlinien der Landespflegekammer RLP anzupassen. Die Landespflegekammer RLP ist jederzeit berechtigt, den Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen zu prüfen.

§ 39 Unterrichtungspflichten

- (1) Erhält die Landespflegekammer Auskünfte der zuständigen Behörden von Aufnahmemitgliedstaaten oder anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, die sich auf die berufliche Tätigkeit auswirken könnten, für die eine Weiterbildung nach dieser Ordnung qualifiziert, so prüft sie die Richtigkeit der Sachverhalte. Sie befindet sodann über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichtet den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind. Im Falle des Satzes 1 können auch andere Bundesländer unterrichtet werden.
- (2) Liegen der Landespflegekammer Angaben über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen vor, die sich auf eine Untersagung oder Beschränkung beziehen und die sich auf die Ausübung von Tätigkeiten durch die Inhaberin eines Europäischen Berufsausweises nach der Richtlinie 2005/36/EG auswirken, hat sie dies in der entsprechenden Datei des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI-Datei) zu aktualisieren. Die Inhaberin des Europäischen

Berufsausweises und die zuständigen Behörden, die Zugang zu der entsprechenden IMI-Datei haben, werden unverzüglich über etwaige Aktualisierungen informiert. Die zuständige Behörde ist zur Wahrnehmung dieser Aufgaben berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu nutzen, zu übermitteln und in sonstiger Weise zu verarbeiten. Dabei hat sie die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten, die in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.07.2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. EG Nr. L 201 S. 37) in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.

- (3) Die Landespflegekammer übernimmt die Aufgabe der Bearbeitung eingehender und ausgehender Warnungen nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG. Sie unterrichtet die zuständigen Behörden aller Staaten im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 über Berufsangehörige, deren Anerkennung widerrufen oder zurückgenommen wurde. Die Unterrichtung erfolgt mittels einer Warnung über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI spätestens drei Tage nach Vorliegen einer vollziehbaren Entscheidung nach den Vorgaben des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG und den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten. Gleichzeitig ist die betroffene Berufsangehörige schriftlich hierüber zu unterrichten. Rechtsbehelfe gegen die Warnung nach Satz 3 haben keine aufschiebende Wirkung. Legt die betroffene Berufsangehörige gegen die Warnung einen Rechtsbehelf ein, so ist dies ebenfalls über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI mitzuteilen. Die Warnung ist spätestens drei Tage, nachdem die getroffene Maßnahme keine Gültigkeit mehr hat, aus dem Binnenmarkt-Informationssystem IMI zu löschen. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend in den Fällen, in denen gerichtlich festgestellt wird, dass die Anerkennung nach dieser Ordnung unter Vorlage gefälschter Qualifikationsnachweise beantragt wurde. Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (4) Die Landespflegekammer übermittelt dem fachlich zuständigen Bundesministerium statistische Aufstellungen über die getroffenen Entscheidungen, die dieses für den nach Artikel 60 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Bericht an die Kommission benötigt.

§ 40 Verfahrensbefugnisse der Landespflegekammer im Weiterbildungsbereich

- (1) Die Landespflegekammer kann bei einer Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach dieser Ordnung die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Unterlagen und Bescheinigungen verlangen. Die in diesem Anhang unter Nr. 1 Buchstabe d und e genannten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Bei berechtigten Zweifeln kann sie von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates eine Bestätigung der Authentizität der dort ausgestellten Bescheinigungen und Weiterbildungsnachweise verlangen. Dies gilt auch für Weiterbildungen, die von dem Herkunftsstaat bescheinigt wurden, aber tatsächlich in einem weiteren Mitgliedstaat abgeleistet wurden.
- (2) Die Landespflegekammer hat der Antragstellerin nach den Bestimmungen der §§ 23 und 24 Abs. 2 binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen zu bestätigen und sie auf fehlende Unterlagen hinzuweisen. Sie hat die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Erlaubnis nach dieser Ordnung

spätestens drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen abzuschließen und diese Entscheidung zu begründen.

- (3) Der Antrag nach §§ 23 und 24 Abs. 2 kann gemäß § 50 Abs. 7 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung auf elektronischem Weg gestellt werden.

§ 41 Übergangsbestimmungen

- (1) Berufsangehörige nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 und 10 HeilBG, die sich am 1. Januar 2023 in einer vor diesem Zeitpunkt begonnenen Weiterbildung befinden, können diese nach den bisherigen Bestimmungen abschließen.
- (2) Die erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen nach dem bisherigen Weiterbildungsrecht können weitergeführt werden.
- (3) Gemäß § 47 Abs. 1 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung ist für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen die Landespflegekammer zuständig.
- (4) Weiterbildungen, die bislang in der Zuständigkeit des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung auf Grundlage des Landesgesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 17. 11. 1995 (GVBl. S. 471, BS 2124-20) und der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 13. 02. 1998 (GVBl. S. 77, BS 2124-20-1) waren, werden, solange sie nicht durch die vorliegende Ordnung der Landespflegekammer in den Anlagen geregelt werden, weiterhin sowohl in den Durchführungs- als auch in den Prüfungsmodalitäten der alten Regelungen durchgeführt. Zur Zulassung zu diesen Weiterbildungen muss die Teilnehmende nachweisen, dass sie nach Abschluss der Berufsausbildung mindestens ein Jahr lang den erlernten Beruf ausgeübt hat. Nach erfolgreicher Abschlussprüfung erhält die Geprüfte eine Weiterbildungsurkunde nach Anlage II 6 und ein Weiterbildungszeugnis nach Anlage II 5.
- (5) Bis zum Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung einer neuen Rahmenvorgabe in Anlage I ist es möglich, nach alter Regelung die Weiterbildung zu beginnen. Das nach der Ordnung zu erstellende Modulhandbuch muss mindestens einen Monat vor Beginn der neuen Weiterbildung von der Landespflegekammer genehmigt werden.
- (6) Leiterinnen von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungen, die Mitglied der Landespflegekammer sind und denen bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung die Befugnis ausgesprochen wurden, genießen für die Dauer ihrer Tätigkeit Bestandsschutz. Über die Zulassung von Härtefällen entscheidet die Landespflegekammer auf Antrag.
- (7) Personen, die am 31. Dezember 2019 nachweislich über eine berufspädagogische Qualifikation nach § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung im Umfang von mindestens 200 Stunden verfügten, können als Praxisanleiterin in den Fachweiterbildungen eingesetzt werden. Für Praxisanleiterinnen, die nach dem 01. Januar 2020 die Weiterbildung absolviert haben, ist die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung gem. Anlage I WBO oder einer landesrechtlichen geregelten Weiterbildung oder einer vergleichbaren Hochschulqualifikation Voraussetzung.

- (8) Sowohl die Leiterin einer Weiterbildungsstätte als auch die Leiterin einer Weiterbildung mit einer pädagogischen Qualifikation von mindestens 2.100 Stunden oder einem pädagogischen Hochschulabschluss haben Bestandschutz.

§ 42 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das die Rechtsaufsicht führende Ministerium zum 01.01.2026 in Kraft.

Mainz, den 04.12.2025

Dr. Markus Mai

Präsident
der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz

Anlagen

<u>Anlage I: Modularisierte Weiterbildungen ab 01.01.2018.....</u>	29
– Basismodule	
1. Rahmenvorgabe: Weiterbildung Praxisanleiterin/Praxisanleiter in den Pflegeberufen (ehemals Teil 8 GFBWBGDVO)	38
Präambel: Entwicklungsprozess der Fachweiterbildungen für die „Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie“ und „Neonatologische und Pädiatrische Intensivpflege“	50
2. Rahmenvorgabe: Fachweiterbildung für Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie (ehemals Teil 1 GFBWBGDVO)	52
3. Rahmenvorgabe: Fachweiterbildung für Neonatologische und Pädiatrische Intensivpflege (ehemals Teil 2 GFBWBGDVO)	101
Präambel: Entwicklungsprozess der „Weiterbildung für Fachpflege für psychische Gesundheit“	159
4. Rahmenvorgabe: Weiterbildung für Fachpflege für psychische Gesundheit (ehemals Teil 5 GFBWBGDVO)	160
Präambel: Entwicklungsprozess der „Fachweiterbildung für perioperative Pflege“	207
5. Rahmenvorgabe: Fachweiterbildung für perioperative Pflege (ehemals Teil 3 GFBWBGDVO)	209
Präambel: Entwicklungsprozess der Funktionsweiterbildung zum „Führen und Leiten einer Pflege- oder Funktionseinheit in der Akut- und Langzeitpflege“	210
6. Rahmenvorgabe: Führen und Leiten einer Pflege- oder Funktionseinheit in der Akut- und Langzeitpflege (ehemals Teil 7 GFBWBGDVO)	255
Präambel: Entwicklungsprozess der „Fachweiterbildung für Akut- und Notfallpflege“	283
7. Rahmenvorgabe: Fachweiterbildung für Akut- und Notfallpflege (neu)	287
Übergangsregelung der Weiterbildungsordnung zur Fachweiterbildung für Akut- und Notfallpflege	326
Präambel: Entwicklungsprozess der „Fachweiterbildung für onkologische Pflege“	328
8. Rahmenvorgabe: Fachweiterbildung für onkologische Pflege (neu)	330

1. Weiterbildungsbescheinigung (gemäß § 16 Abs. 1)
2. Modulbescheinigung (gemäß § 11 Abs. 2)
3. Zeugnis (gemäß § 16 Abs. 2)
4. Urkunde (gemäß § 16 Abs. 3)
5. Zeugnis (gemäß § 26 Abs. 5)
6. Urkunde (gemäß § 26 Abs. 5)
7. Urkunde (gemäß § 23 ff.)
8. Zulassungsurkunde (gemäß § 8)
9. Zulassungsurkunde (gemäß § 10)
10. Notenschlüssel

Anlage III: Weiterbildungen nach der Durchführungsverordnung nach dem Landesgesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen (GFBWBDVO).....

- Teil 1 Weiterbildung zur Fach-Gesundheits- und Krankenpflegerin, zum Fach-Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Intensivpflege
(Neu geregelt ab 01.01.2019 / Vollständig außer Kraft seit 01.01.2020)
- Teil 2 Weiterbildung zur Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für pädiatrische Intensivpflege
(Neu geregelt ab 01.01.2019/ Vollständig außer Kraft seit 01.01.2020)
- Teil 3 Weiterbildung zur Fach-Gesundheits- und Krankenpflegerin, zum Fach-Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für operative Funktionsbereiche
(Neu geregelt ab 01.01.2021/Vollständig außer Kraft seit 01.01.2022)
- Teil 4 Weiterbildung zur Fach-Gesundheits- und Krankenpflegerin, zum Fach-Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Krankenhaushygiene
- Teil 5 Weiterbildung zur Fach-Gesundheits- und Krankenpflegerin, zum Fach-Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, zum Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, zur

Fachaltenpflegerin oder zum Fachaltenpfleger für psychiatrische Pflege
(Neu geregelt ab 01.01.2020 / Vollständig außer Kraft seit 01.01.2021)

- Teil 6 Weiterbildung zur Fach-Gesundheits- und Krankenpflegerin, zum Fach-Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, zum Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, zur Fachaltenpflegerin oder zum Fachaltenpfleger für ambulante Pflege
- Teil 7 Weiterbildung zur Leiterin oder zum Leiter einer Pflege- oder Funktionseinheit im Gesundheitswesen und in der Altenpflege
(Neu geregelt ab 01.01.2021/Vollständig außer Kraft seit 01.01.2022)
- Teil 8 Weiterbildung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter im Gesundheitswesen und in der Altenpflege
(Neu geregelt ab 01.01.2018 / Vollständig außer Kraft seit 01.01.2019)
- Teil 9 Weiterbildung zur Pflegedienstleiterin oder zum Pflegedienstleiter / wird nicht fortgeführt
- Teil 10 Weiterbildung zur Lehrerin oder zum Lehrer für Gesundheitsfachberufe / wird nicht fortgeführt
- Teil 11 Weiterbildung zur Diabetesberaterin oder zum Diabetesberater im Gesundheitswesen und in der Altenpflege

Anlage IV: Kriterien für die Zulassung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungen..... 410

1. Kriterien für die Zulassung von Weiterbildungsstätten
2. Kriterien für die Zulassung von Weiterbildungen

Anlage V: Begriffsbestimmungen..... 416

Anlage II: Muster

1. Weiterbildungsbescheinigung (gem. § 16 Abs. 1)

Weiterbildungsbescheinigung

Frau / Herr _____
(Vorname) (Nachname)

Geboren am _____ in _____

hat an nachfolgender Weiterbildung teilgenommen:

Weiterbildung _____

Weiterbildungsstätte _____

von: _____ bis: _____

absolvierter Stundenumfang:

Präsenzzeit _____ Praktische Begleitung: _____

Praktischer Umfang _____ Praxisanleitung: _____

Modulübersicht

Modul- kennnummer	Modulbezeichnung	Workload	Modulprüfung	Note	LP
...					

(Datum, Ort)

Stempel/Unterschrift (Weiterbildungsstätte)

2. Modulbescheinigung (gem. § 11 Abs. 2)

Modulbescheinigung

Herr / Frau

Geboren am in

hat das folgende Modul bestanden:

Modulbezeichnung (Modulkennnummer)

Weiterbildung

Weiterbildungsstätte

von bis

Modulprüfung	Note(n)	(ggf.) Gesamt note	Theoretischer Umfang	Workload	Leistungs- punkte
1			Std.		
2					

Datum, Ort

Stempel (Weiterbildungsstätte)
Unterschrift (Modulverantwortliche/r oder
Weiterbildungsleitung)

3. Abschlusszeugnis (gem. § 16 Abs. 2)

	LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ
ABSCHLUSSZEUGNIS	
Max Musterfrau	
geboren am/in	XX.XX.XX
HAT AN NACHFOLGENDER WEITERBILDUNG TEILGENOMMEN UND BESTANDEN:	
Weiterbildung	Weiterbildungsmuster
Weiterbildungsstätte	Weiterbildungsmuster Weiterbildungsmuster
von/bis	XX.XX.XX – XX.XX.XX
Theoretischer Umfang in Stunden	20 Std.
Praktischer Umfang in Stunden	10 Std.
Gesamt-Workload Leistungspunkte	120 Punkte
PRÜFUNGSERGEBNIS	
Gesamtnote des schriftlichen Teils der Prüfung	
Gesamtnote des mündlichen Teils der Prüfung	
Gesamtnote des praktischen Teils der Prüfung	
GESAMTNOTE DER MODULE (VORNOTE) (50%)	
GESAMTNOTE DER WEITERBILDUNG	
Die Weiterbildung sowie die Abschlussprüfung erfolgten auf Grundlage des Heilberufsgesetzes vom 19. Dezember 2014 in Verbindung mit der Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz vom 01. Januar 2018.	
Mainz, den XX.XX.XXXX	
Ort/Datum	
Eintrag	Eintrag
Prüfungsvorsitzende/r	Leiter/in der Weiterbildung

4. Urkunde (gem. § 16 Abs. 3)



LANDESPFLEGEKAMMER
RHEINLAND-PFALZ

URKUNDE

Elisa Mustermann

geboren am XX.XX.XX, in Musterhausen

ERHÄLT MIT WIRKUNG VOM HEUTIGEN TAG DIE ERLAUBNIS
ZUM FÜHREN DER WEITERBILDUNGSBEZEICHNUNG

Weiterbildungsbezeichnung

auf Grundlage des Heilberufsgesetzes vom 19. Dezember 2014 in Verbindung mit der
Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz vom 01. Januar 2018.

Mainz, den XX.XX.XXXX
Landespflegekammer Rheinland-Pfalz

Dr. rer. cur. Markus Mai, Präsident der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz

5. Abschlusszeugnis (gem. § 25 Abs. 2)

	LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ
ABSCHLUSSZEUGNIS	
Max Musterfrau	
geboren am/in	XX.XX.XX
HAT AN NACHFOLGENDER WEITERBILDUNG TEILGENOMMEN UND BESTANDEN	
Weiterbildung	Weiterbildungsmuster Weiterbildungsmuster
Weiterbildungsstätte	Ihre Weiterbildungsstätte Weiterbildungsmuster
von/bis	XX.XX.XX – XX.XX.XX
Theoretischer Umfang in Stunden	10 Std.
Praktischer Umfang in Stunden	20 Std.
PRÜFUNGSERGEBNIS	
Gesamtnote des schriftlichen Teils der Prüfung	
Gesamtnote des mündlichen Teils der Prüfung	
Gesamtnote des praktischen Teils der Prüfung	
GESAMTNOTE DER WEITERBILDUNG	
Die Weiterbildung sowie die Abschlussprüfung erfolgten auf Grundlage des Heilberufsgesetzes vom 19. Dezember 2014 in Verbindung mit dem Landesgesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 17. November 1995, sowie der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 13. Februar 1998.	
Mainz, den XX.XX.XXXX	
Ort/Datum	
Eintrag	Eintrag
Prüfungsvorsitz Max Mustermann	Weiterbildungsstätte (Stempel) ggf. Leitung der Weiterbildung

6. Urkunde (gem. § 25 Abs.2)



LANDESPFLEGEKAMMER
RHEINLAND-PFALZ

URKUNDE

Elisa Mustermann

geboren am XX.XX.XX, in Musterhausen

ERHÄLT MIT WIRKUNG VOM HEUTIGEN TAG DIE ERLAUBNIS
ZUM FÜHREN DER WEITERBILDUNGSBEZEICHNUNG

Weiterbildungsbezeichnung

auf Grundlage des Heilberufsgesetzes vom 19. Dezember 2014 in Verbindung mit dem Landesgesetz über die Weiterbildung
in den Gesundheitsfachberufen vom 17. November 1995 sowie der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über
die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 13. Februar 1998.

Mainz, den XX.XX.XXXX
Landespflegekammer Rheinland-Pfalz

Dr. rer. oec. Markus Mai, Präsident der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz

7. Urkunde (gem. § 23 ff.)

	LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ
URKUNDE	
Elisa Mustermann geboren am XX.XX.XX, in Musterhausen	
ERHÄLT MIT WIRKUNG VOM XX.XX.XXXX DIE ERLAUBNIS ZUM FÜHREN DER WEITERBILDUNGSBEZEICHNUNG	
Weiterbildungsbezeichnung	
auf Grundlage des Heilberufsgesetzes vom 19. Dezember 2014 in Verbindung mit § 5.3 Absatz 1, 23 der Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz (WBO) vom 01. Januar 2018 und aufgrund der Feststellung der Gleichwertigkeit des absolvierten Abschlusses „(hier entsprechende Ausbildungsschritte einfügen)“ mit der „Weiterbildung“ (Rechtsquelle).	
Mainz, den XX.XX.XXXX Landespflegekammer Rheinland-Pfalz	
Dr. rer. cur. Markus Mai, Präsident der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz	

8. Zulassungsurkunde (gemäß § 8)

	LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ
URKUNDE	
Gemäß Paragraph 8 Absatz 2 der Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz vom 01. Januar 2018 wird	
die WEITERBILDUNGSSTÄTTE IN Musterhausen	
mit Wirkung vom XX.XX.XXXX als Weiterbildungsstätte zugelassen.	
Mainz, den XX.XX.XXXX Landespflegekammer Rheinland-Pfalz (KdöR)	
Dr. rer. oec. Markus Plat, Präsident der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz	

9. Zulassungsurkunde (gemäß § 10)

 LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ
URKUNDE
Gemäß Paragraph 10 in Verbindung mit Anlage I Nr. 1 der Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz vom 01. Januar 2018 wird die Weiterbildung
WEITERBILDUNGSBEZEICHNUNG
mit Wirkung vom XX.XX.XXXX an der Weiterbildungsstätte zugelassen.
Mainz, den XX.XX.XXXX Landespflegekammer Rheinland-Pfalz (KdöR)
Dr. rer. nat. Markus Mai, Präsident der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz

10. Notenschlüssel

1		3		5		6	
100%	1,0	72%	2,9	45%	4,6	17%	5,8
99%	1,1	71%	2,9	44%	4,7	16%	5,8
98%	1,1	70%	3,0	43%	4,7	15%	5,8
97%	1,2	69%	3,1	42%	4,8	14%	5,9
96%	1,2	68%	3,2	41%	4,8	13%	5,9
95%	1,3	67%	3,2	40%	4,8	12%	6,0
94%	1,4	66%	3,3	39%	4,9		
93%	1,4	65%	3,4	38%	4,9		
2		64%	3,4	37%	5,0		
92%	1,5	4		36%	5,0		
91%	1,6	63%	3,5	35%	5,0		
90%	1,6	62%	3,6	34%	5,1		
89%	1,7	61%	3,7	33%	5,1		
88%	1,8	60%	3,7	32%	5,2		
87%	1,9	59%	3,8	31%	5,2		
86%	1,9						
85%	2,0	58%	3,9	30%	5,2		
84%	2,0	57%	3,9	29%	5,3		
83%	2,1	56%	4,0	28%	5,3		
82%	2,2	55%	4,1	27%	5,4		
81%	2,2	54%	4,2	26%	5,4		
80%	2,3	53%	4,2	25%	5,4		
79%	2,4	52%	4,3	6			
78%	2,4	51%	4,4	24%	5,5		
3		50%	4,4	23%	5,5		
77%	2,5	5		22%	5,6		
76%	2,6	49%	4,5	21%	5,6		
75%	2,7	48%	4,5	20%	5,6		
74%	2,7	47%	4,6	19%	5,7		
73%	2,8	46%	4,6	18%	5,7		

Beispiel

Klausur mit 250 Punkten:

100% = 250 Punkte

93% = 232,5 Punkte

92% = 230 Punkte

Ein Ergebnis von 231 Punkten sind 92,4%.

Nachkommazahlen werden immer aufgerundet,
somit erhält die Teilnehmerin die Note 1,4

Anlage IV: Kriterien für die Zulassung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungen

Vorbemerkung

Das Heilberufsgesetz (HeilBG) Rheinland-Pfalz sieht es als Aufgabe der Landespflegekammer, die berufliche Fort- und Weiterbildung der Kammermitglieder zu regeln und zu fördern (§ 3 Abs. 2 Satz 7 HeilBG). Die Rahmenbedingungen für die Zulassung von Weiterbildungsstätten sind in § 48 HeilBG geregelt. Grundlage der Kriterien für die Zulassung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungen ist deshalb die Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz.

Die Umsetzung der Vorgaben dieser Ordnung erfordert definierte strukturelle, inhaltliche und konzeptionelle Rahmenbedingungen, die für alle Weiterbildungsstätten im Zuständigkeitsbereich der Landespflegekammer gelten. Darüber hinaus soll den Mitgliedern der Landespflegekammer eine qualitätsvolle Weiterbildung ermöglicht werden, die auf der Basis eines zeitgemäßen pädagogisch-didaktischen Begründungsrahmens entwickelt, durchgeführt und systematisch evaluiert wird. Die Prüfung von Anträgen auf Zulassung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungen durch die Landespflegekammer erfolgt auf Basis dieser Kriterien.

1. Kriterien für die Zulassung von Weiterbildungsstätten

1.1 Zeitpunkt der Antragstellung

Die Zulassung zum Betrieb einer Weiterbildungsstätte muss spätestens vier Monate vor der Inbetriebnahme mit vollständigen Unterlagen bei der Landespflegekammer beantragt werden.

1.2 Träger der Weiterbildungsstätte

Träger der Weiterbildungsstätte kann eine juristische Person des Privatrechts (eingetragener Verein, Stiftung, Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaft, Genossenschaft) oder des öffentlichen Rechts (Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts) sein. Daneben können auch natürliche Personen eine Weiterbildungsstätte beantragen.

Im Antrag auf Zulassung einer Weiterbildungsstätte muss der künftige Träger benannt sein.

Soweit der Antrag von einer juristischen Person gestellt wird, legt die Antragstellerin⁴⁸ einen Auszug aus dem Handelsregister/Vereinsregister sowie den Gesellschaftsvertrag/die Vereinssatzung vor.

1.3 Finanzielle Sicherung der Weiterbildungsstätte

Die Antragstellerin fügt dem Antrag eine Kostenkalkulation bei, aus der sich ergibt, welche Kosten für die Errichtung und den laufenden Betrieb der Weiterbildungsstätte und die beantragten Weiterbildungen veranschlagt werden und wie diese getragen werden sollen.

Sofern die Antragstellerin bereits Träger eines im Landeskrankenhausplan aufgenommenen Krankenhauses ist oder der Träger mit den Landesverbänden der Pflegekassen in Rheinland-Pfalz einen verbindlichen Rahmenvertrag geschlossen hat, kann auf die Kostenkalkulation verzichtet werden.

⁴⁸ Die in diesen Zulassungskriterien verwendete weibliche Bezeichnung gilt einheitlich und neutral für alle Mitglieder und Funktionsbezeichnungen.

1.4 Personelle Ausstattung

1.4.1 Aufbauorganisation

Dem Antrag ist eine Übersicht über die Aufbauorganisation, z. B. in Form eines Organigramms, beizufügen. Aus der Übersicht muss erkennbar sein, wer die Weiterbildungsstätte leitet und wer für welche Weiterbildung(en) zuständig ist.

1.4.2 Anforderungen an die Qualifikation

Die erforderliche Qualifikation der Leiterin der Weiterbildungsstätte, der Leiterin der jeweiligen beantragten Weiterbildung(en) und weiterer hauptamtlicher pädagogischer Mitarbeiterinnen sind in der Weiterbildungsordnung § 8 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 geregelt. Dem Antrag sind die jeweiligen Qualifikationsnachweise beizufügen.

Personelle Veränderungen auf Leitungsebene sind der Landespflegekammer unverzüglich anzuzeigen und genehmigen zu lassen (§ 8 Abs. 8).

1.5 Räumliche Ausstattung

1.5.1 Räume für Lehr-Lern-Veranstaltungen

Als Mindestanforderung an die Grundfläche gilt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung „Bau von Schulen und Förderung des Schulbaus“ vom 15.03.1996, nach der mindestens 2 qm pro Teilnehmerin zzgl. 10 qm für die Lehrperson vorgegeben werden. Die Räume müssen über Tageslicht und entsprechende Lüftungsmöglichkeiten verfügen.

Die Weiterbildungsstätte soll Möglichkeiten für die Arbeit in Kleingruppen und praktische Trainings und Simulationen vorhalten.

1.5.2 Arbeitsräume für Mitarbeiterinnen

Für jede hauptamtlich tätige Mitarbeiterin ist ein Arbeitsplatz vorzuhalten, der den Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) entspricht.

1.5.3 Nebenräume

Die Weiterbildungsstätte muss Räumlichkeiten zur Lagerhaltung vorhalten.

1.5.4 Raum zur Archivierung von Dokumenten

Sofern personenbezogene Daten in der Weiterbildungsstätte archiviert werden, muss ein Raum vorgehalten werden, der den Vorgaben des Datenschutzgesetzes entspricht. Wird ein solcher Raum nicht vorgehalten, ist nachzuweisen, wie die Archivierung erfolgt.

1.5.5 Sanitärräume

Sanitärräume sollen in einer Anzahl vorgehalten werden, die der Anzahl der Teilnehmerinnen und Mitarbeiterinnen entspricht.

1.5.6 Nachweis der vorgehaltenen Räumlichkeiten

Die Antragstellerin fügt einen Auszug aus dem Grundbuch oder einen Mietvertrag oder eine räumliche Zuweisung durch den Träger bei, aus dem sich die Verfügungsbefugnis über die Räumlichkeiten ergibt.

1.6 Ausstattung mit Lehr-Lern-Mitteln

Dem Antrag ist eine Auflistung beizufügen, für wie viele Teilnehmerinnen Arbeitsplätze pro Raum für Lehr-Lern-Veranstaltungen vorgehalten werden und über welche Medien die jeweiligen Räume verfügen (Flip-Chart, virtuelle Tafeln, konventionelle Tafeln, Pinnwände, Whiteboards etc.).

Im Antrag ist aufgelistet darzulegen, mit welchen Lehr-Lern-Mitteln die Weiterbildungsstätte ausgestattet ist. Dazu gehören beispielsweise Lehrbücher (Papierversion und Online-Zugangsmöglichkeiten), Computerarbeitsplätze für Teilnehmerinnen mit Online-Zugängen und Material für praktische Trainings und Simulationen.

1.7 Verfahren zur Qualitätssicherung

Im Antrag ist darzulegen, mit welchen Methoden die Qualität der Lerndienstleistungen gesichert und weiterentwickelt wird. Methoden können beispielsweise sein: Absolventinnenbefragungen, Beschwerdemanagement/Feedbacksysteme, regelmäßige Erhebung der Erfolgsquote, Drop-out-Quote und ähnliche (vgl. § 8 Abs. 4 Nr. 5 WBO).

Die Anforderung in Satz 1 entfällt, wenn eine Weiterbildungsstätte ein Qualitätsmanagementsystem unterhält, das von einer Zertifizierungsstelle zertifiziert ist, die von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAKKS) akkreditiert ist. Stattdessen wird dem Antrag das entsprechende Zertifikat beigelegt. Bei Rezertifizierungen wird der Landespflegekammer das neue Zertifikat unaufgefordert zugesandt.

2. Kriterien für die Zulassung von Weiterbildungen

2.1 Antragstellung

Bereits zugelassene Weiterbildungsstätten benötigen keine erneute Zulassung, wenn die Zulassung einer weiteren Weiterbildung beantragt wird.

Die Zulassung zur Durchführung einer Weiterbildung muss spätestens vier Monate vor dem Beginn der Weiterbildung mit vollständigen Unterlagen bei der Landespflegekammer beantragt werden.

2.2 Kooperation zwischen Weiterbildungsstätten im Rahmen einer Weiterbildung

Die Weiterbildungsordnung ermöglicht in § 8 Abs. 5 Kooperationen zwischen Weiterbildungsstätten bezogen auf die Durchführung verschiedener Module.

In der Antragstellung ist zu verdeutlichen, welche Weiterbildungsstätten als Kooperationspartnerinnen fungieren und welche Module des eingereichten Modulhandbuchs von welcher Kooperationspartnerin angeboten werden.

Mit dem Antrag ist die/der abgeschlossene Kooperationsvereinbarung/-vertrag einzureichen. Die Weiterbildungsstätte, die den Antrag auf Zulassung der Weiterbildung stellt, trägt die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Weiterbildung nach den Vorgaben des HeilBG und der Weiterbildungsordnung.

2.3 Gesamtkonzept für die Weiterbildung

2.3.1 Bezeichnung, Beginn und Anzahl der Kohorten

Im Antrag sind folgende Daten anzugeben:

- Bezeichnung der Weiterbildung
- geplantes Datum des erstmaligen Beginns der Weiterbildung
- reguläre Weiterbildungsdauer
- geplante Anzahl der Kohorten und Gesamtanzahl der Kohorten im Endausbau
- Aufnahmeturnus des Weiterbildungsangebotes
- Versicherung auf Einhaltung des Datenschutzes

2.3.2 Modulhandbuch für den theoretischen Teil der Weiterbildung

2.3.2.1 Aufbau des Modulhandbuchs

Sofern es sich um eine Weiterbildung handelt, die in den Anlagen zur Weiterbildungsordnung geregelt ist, orientiert sich die Weiterbildungsstätte bei der curricularen Konzeption an der jeweiligen Anlage und den dortigen Vorgaben.

Das einzureichende Modulhandbuch gliedert sich in ein Überblicksformular und in Beschreibungen aller einzelnen Module. Das Überblicksformular im Modulhandbuch enthält folgende Daten:

- Weiterbildungsbezeichnung
- Ziele der Weiterbildung
- Art der Weiterbildung (Funktions- oder Fachweiterbildung)
- Zulassungsvoraussetzungen
- reguläre Dauer der Weiterbildung
- Stundenumfang der Weiterbildung (insgesamt)
- Stundenumfang des Selbststudiums, Stundenumfang des Workloads (Summe von Präsenzzeit und Selbststudium) und der zu erwerbenden Leistungspunkte (ein Leistungspunkt entspricht 30 Stunden des Workloads) bezogen auf die gesamte Weiterbildung
- Modulanzahl
- Modulübersicht gegliedert in zu absolvierende Basismodule, Spezialisierungsmodule, Ergänzungsmodule und Abschlussprüfungen

Darüber hinaus ist eine Beschreibung der einzelnen Module einzureichen. Dabei sind folgende Aspekte darzustellen:

- Benennung der Weiterbildung
- Modulname
- Modultyp (Basis-, Spezialisierungs- oder Ergänzungsmodul)
- Modulkennummer
- Umfang in Stunden von jeweils der Präsenzzeit, des Selbststudiums, des Workloads und der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte bezogen auf das jeweilige Modul
- Modulbeschreibung/Didaktische Kommentierung
- Modulverantwortliche/ Dozentinnen
- Modulprüfung
- Ggf. Moduleinheiten, in die das Modul gegliedert ist
- die zu erwerbende Handlungskompetenz
- Lernergebnisse gegliedert in Wissen, Können, Einstellungen/Werte/Haltungen
- Inhalte
- Methoden/Lern- und Lehrformen
- Anregungen zur Praxisaufbereitung am Lernort Weiterbildungsstätte
- Praxistransfer, sofern praktische Weiterbildungsanteile vorgesehen sind
- curriculare Schnittstellen/Querverweise
- verwendete Literaturhinweise

2.3.2.2 Evaluation des Modulhandbuchs

In der Antragstellung wird dargelegt, in welchem Turnus (mindestens nach Ablauf von vier Jahren), durch welche Personen und nach welchem Verfahren die Evaluation des Modulhandbuchs erfolgt.

2.3.3 Praktischer Teil der Weiterbildung

2.3.3.1 Kooperationen im Rahmen der praktischen Weiterbildung

Sofern die praktische Weiterbildung in verschiedenen Einrichtungen stattfindet (vgl. § 8 Abs. 4 Nr. 4), fügt die Weiterbildungsstätte dem Antrag eine Liste über die jeweiligen Einrichtungen unter Angabe der von ihr jeweils zur Verfügung gestellten Anzahl an Weiterbildungsplätzen bei. Die aufgelisteten Einrichtungen fungieren als Träger der praktischen Weiterbildung.

Im Kooperationsvertrag mit der jeweiligen Einrichtung muss enthalten sein, dass sie sich als Träger der praktischen Weiterbildung verpflichtet, die Praxisanleitungen im Umfang von mindestens zehn Prozent des praktischen Weiterbildungsanteils sicherzustellen. Die abgeschlossenen Kooperationsverträge sind mit der Antragstellung einzureichen.

Im Antrag muss dargelegt werden, wie der Informationsaustausch zwischen Weiterbildungsstätte und Träger der praktischen Weiterbildung stattfindet.

2.3.3.2 Praxisbegleitung durch die Weiterbildungsstätte

Praxisbegleitungen sichern die Verknüpfung von theoretischer und praktischer Weiterbildung, z. B. durch Reflexions- und Beratungsgespräche mit Teilnehmerinnen in der Praxis, Absprachen mit Vertreterinnen des Trägers der praktischen Weiterbildung oder Absprachen mit und Beratungen von Praxisanleiterinnen. Praxisbegleitungen erfolgen durch Lehrkräfte der jeweiligen Weiterbildung der Weiterbildungsstätte.

Im Antrag ist darzulegen, dass die Weiterbildungsstätte den entsprechenden Lehrkräften ein Stundenkontingent in Höhe von fünf Prozent des praktischen Weiterbildungsumfanges pro

Teilnehmerin für die Praxisbegleitung zur Verfügung stellt. Darüber hinaus ist darzulegen, wie die Verknüpfung von theoretischer und praktischer Weiterbildung sowie die Zusammenarbeit mit den Praxisanleiterinnen und dem Träger der praktischen Weiterbildung durch die Weiterbildungsstätte sichergestellt wird.

2.3.3.3 Praxisanleitungen

Die strukturierte, geplante und dokumentierte Praxisanleitung erfolgt im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Weiterbildungszeit auf der Grundlage der jeweiligen Rahmenvorgabe gemäß Anlage I und III.

Für nicht-pflegerische Bereiche, wie Rettungsdienst, Kreißsaal, u.a. kann die Weiterbildungsleitung in Einvernehmen mit der Prüfungsstelle der Landespflegekammer fachlich und pädagogisch geeignete Personen mit geeigneten Nachweisen zur Praxisanleitung bestimmen.

2.4 Personelle Ausstattung

2.4.1 Leitung der Weiterbildung

Für die Weiterbildung ist eine hauptamtlich beschäftigte Leitung nachzuweisen. Die erforderliche Qualifikation der Leitung der Weiterbildung ist in der Weiterbildungsordnung in § 10 Abs. 2 und 3 geregelt. Im Antrag sind diese Nachweise beizufügen.

2.4.2 Lehrkräfte / Dozentinnen

Dem Antrag ist eine Auflistung beizufügen, aus der hervorgeht, welche hauptamtlich tätigen Lehrkräfte in der Weiterbildung eingesetzt werden. Dabei ist auch der Einsatzbereich, der Stundenumfang und die Qualifikation zu benennen.

2.4.3 Praxisanleiterinnen

Für den praktischen Teil der Weiterbildung sind die Vorgaben der Weiterbildungsordnung in § 8 Abs. 4 Nr. 4 nachzuweisen.

2.5 Gruppengröße

Eine Weiterbildungskohorte darf maximal 25 Teilnehmerinnen umfassen. Die Gruppengröße pro Modul beträgt maximal 25 Teilnehmerinnen. Modulbezogen können andere Gruppengrößen definiert werden, wenn dies pädagogisch angezeigt ist.

Anlage V: Begriffsbestimmungen

- (1) Eine **befugte Person** ist die für eine Weiterbildungsstätte oder eine Weiterbildung per Zulassungsakt durch die Landespflegekammer berechnigte Person, die Weiterbildungsstätte und/oder die Weiterbildung zu leiten. Im Folgenden wird sie Leiterin der Weiterbildung beziehungsweise Leiterin der Weiterbildungsstätte genannt.
- (2) **Blended Learning** /hybrides Lernen ist Präsenzlehre als Angebot des Vor-Ort-Lernens und des digitalen Präsenzlernens im Wechsel. Selbstlernphasen können eingebunden sein.
- (3) **E-Learning/Onlineunterricht** umfasst den Einsatz und die Nutzung PC- bzw. netzgestützter Medien und Technologien, die den Kompetenzerwerb und das Lernen unterstützen. E-Learning umfasst alle Lernformen, die eine zeitgleiche korporale Präsenz der Anbieter und Empfänger der Qualifikationsmaßnahme durch einen synchronen, elektronisch oder digital gestützten Austausch ersetzen oder ergänzen.
- (4) **Einstellungen/Werte/Haltungen** sind innere Modelle eines Individuums, wie es sich zur Welt verhalten möchte bzw. von ihr behandelt werden möchte. Sie bilden sich vorrangig durch Sozialisation, Erfahrungen und der Fähigkeit zu reflektieren und sind veränderbar.
- (5) Eine **Fachweiterbildung** ist eine Weiterbildung, die ausschließlich Berufsangehörige nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung für ein bestimmtes pflegerisches Handlungsfeld über die Ausbildung hinaus qualifiziert und in den Kompetenzen spezialisiert und die zu einer Weiterbildungsbezeichnung führt. Die Handlungsfelder umfassen präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu pflegenden Menschen, ihre Beratung sowie ihre Begleitung in allen Lebensphasen und die Begleitung Sterbender.
- (6) Eine **Funktionsweiterbildung** ist eine Weiterbildung, die Berufsangehörige nach Abs. 1 Nr. 6 bis 10 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung für eine bestimmte Funktion und Aufgabe in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens über die Ausbildung hinaus qualifiziert, in den Kompetenzen spezialisiert und zu einer Weiterbildungsbezeichnung führt.
- (7) **Handlungsfelder** sind zusammengehörige Aufgabenkomplexe mit beruflichen sowie lebens- und gesellschaftsbedeutsamen Handlungssituationen, zu deren Bewältigung befähigt werden soll. Handlungsfelder sind stets mehrdimensional, indem sie berufliche, gesellschaftliche und individuelle Problemstellungen und Potenziale miteinander verknüpfen. Die Gewichtung der einzelnen Dimensionen kann dabei variieren. Eine Trennung der drei Dimensionen hat nur analytischen Charakter.
- (8) **Handlungskompetenz** wird als Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen verstanden, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz. Methoden-, Lern- und kommunikative Kompetenz sind integrale Bestandteile dieser Kompetenzdimensionen.

- (9) **Können** entwickelt sich durch die Anwendung von Wissen und der vielfachen Wiederholung von Verhalten, verbunden mit Reflexion.
- (10) **Lebenslanges Lernen** ist Lernen im Lebenslauf auf unterschiedliche Art und Weise – mal mehr, mal weniger im formalen Kontext – und in eigencharakterisierter Kontinuität.
- (11) Ein **Modul** ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es ist qualitativ (Inhalte) und quantitativ (Leistungspunkte) beschreibbar und muss bewertbar (Prüfung) sein. Als organisatorische und strukturierende Einheiten besitzen Module eine eigenständige Funktion innerhalb eines Ganzen und können daher einzeln absolviert werden. Module werden je nach Umfang und Anforderungen mit Leistungspunkten versehen und mittels einer Prüfung gemäß § 11 Abs. 2 abgeschlossen.
- (12) Ein **Modulhandbuch** dient der didaktischen und organisatorischen Konkretisierung und Strukturierung der von der Landespflegekammer vorgegebenen Rahmenvorgaben der Anlage I. Das von der Weiterbildungsstätte eingereichte und von der Landespflegekammer genehmigte Modulhandbuch ist die Voraussetzung für die Durchführung und die verbindliche Grundlage der Weiterbildung in der Weiterbildungsstätte. Das Modulhandbuch beschreibt die jeweiligen Basis-, Spezialisierungs- und Ergänzungsmodule der jeweiligen Weiterbildung und konkretisiert die jeweiligen Module hinsichtlich Weiterbildungsbezeichnung, Ziele und Art der Weiterbildung, Zulassungsvoraussetzungen, Dauer und Umfang (Präsenzzeit, Modulanzahl, Stunden des Selbststudiums, Workload sowie Leistungspunkte), Modulübersicht, Prüfungsleistungen der Abschlussprüfungen, Modulbeschreibungen und didaktischen Kommentierungen, Modulprüfungen, Kompetenzbeschreibungen, Lernergebnissen, Inhalten, Methoden/Lernformen, den Anregungen zur Praxisaufbereitung, dem Praxistransfer, den curricularen Schnittstellen/Querverweisen und schließlich den Literaturhinweisen.
- (13) **Pflegeberufegesetz** ist der Name des aktuellen Berufegesetzes in der Pflege. Es wird mit PflBG abgekürzt. Seine gesetzlichen Regelungen sind für alle Pflegefachpersonen bindend, die in der professionellen Pflege arbeiten.
- (14) **Präsenzzeit/Präsenzunterricht** im Verständnis dieser Ordnung bezeichnet die Zeit, welche die Lernenden während ihrer Weiterbildung für die von der Weiterbildungsstätte gelenkten theoretischen Stunden aufwenden. Der Lern-/Lehrprozess findet beim gleichzeitigen Vermitteln und Erarbeiten von Inhalten im Plenum als auch **im Onlineunterricht (E-Learning)** statt. Zur Präsenzzeit wird die Kombination von virtuellen und nicht-virtuellen Lernsettings und Methoden (Blended Learning, s. Abs. 2) gezählt. Dabei ist zu beachten, dass im Rahmen der Weiterbildungen der überwiegende Anteil der Vermittlung im Kursgeschehen im selben physischen Raum durchzuführen ist. Die Präsenzzeit wird abgegrenzt von der Selbstlernzeit (siehe Nr. 17). Die für die Präsenzzeit und die Selbstlernzeit angenommene Zeit findet Eingang in die Berechnung des Workloads, der die Grundlage für die Zuordnung von Leistungspunkten zu Modulen ist.
- (15) Die **Prüfungsstelle** ist eine nicht selbstständige Organisationseinheit (Abteilung) in der Landespflegekammer, die für die Weiterbildung der in § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung genannten Berufsgruppen zuständig ist. Sie erfüllt alle Aufgaben, die sich aus §§ 47, 48, 49 und 50 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung sowie dieser Ordnung ergeben. Sie ist unter anderem zuständig für die Zulassung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungen,

die Prüfung und Anerkennung von Weiterbildungsabschlüssen, die Prüfung von sprachlichen, fachlichen oder sonstigen Voraussetzungen zur Anerkennung (Gleichwertigkeitserklärung), die Administration im Rahmen von Prüfungen sowie das Ausstellen von Urkunden.

- (16) **Selbstgesteuertes Lernen** ist auf ein Ziel ausgerichtet, das durch die Rahmenvorgabe beschrieben wird und weiter dadurch gekennzeichnet ist, dass die lernende Person den Lernort und die Aufteilung des **Zeiteinsatzes** im Hinblick auf die digital oder analog eingesetzten Lernmittel entsprechend der Aufgabenstellung in Abstimmung mit der Weiterbildungsstätte selbst auswählen kann. Dazu zählt die selbstorganisierte und eigenverantwortliche Erarbeitung und Vertiefung von Weiterbildungsinhalten.
- (17) **Selbstlernzeit** ist die Zeit für Vor- und Nachbereitung von Lehrstoffen, Lektüre, Prüfungsvorbereitung und -aufwand, einschließlich Modul- und Abschlussarbeiten etc. Die für die Präsenzzeit und die Selbstlernzeit angenommene Zeit findet Eingang in die Berechnung des Workloads, der die Grundlage für die Zuordnung von Leistungspunkten zu Modulen ist.
- (18) Eine **Weiterbildungsstätte** ist eine von der Landespflegekammer anhand von festgelegten Kriterien geprüfte und damit zugelassene Bildungseinrichtung, die Weiterbildungen nach dieser Ordnung und deren Anlagen, grundsätzlich auch in Kooperation mit anderen zugelassenen Weiterbildungsstätten, anbieten und durchführen darf. Eine zugelassene Weiterbildungsstätte muss zusätzlich das Anbieten und Durchführen einer Weiterbildung formell bei der Landespflegekammer beantragen und über das jeweils eingereichte Modulhandbuch genehmigen lassen.